

*Schlussbericht
des städtischen Revisionsamtes
zum Berichtsjahr 2020*

re|vision



Landeshauptstadt
Mainz

[Rückseite Deckblatt]

Inhaltsverzeichnis

I	Abbildungsverzeichnis	VI
II	Abkürzungsverzeichnis	VII
III	Literatur- bzw. Quellenverzeichnis	X
IV	Zur Berichtspflicht, dem Umfang und der Form	1
	a) <i>Rechtliche Ausgangslage</i>	1
	b) <i>Umfang</i>	1
	c) <i>Aufbau</i>	4
V	Zu den Aufgaben des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz	5
VI	Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO	8
A.	<i>Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO)</i>	8
B.	<i>Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist (§ 112 I 1 Nr. 2 GemO)</i>	8
C.	<i>Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss der Gemeinde (§ 112 I 1 Nr. 3 GemO)</i>	9
D.	<i>Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 112 I 1 Nr. 4 GemO)</i>	9
	1. allgemein	9
	2. Einzelaufträge zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO	11
E.	<i>Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist (§ 112 I 1 Nr. 5 GemO)</i>	11
	1. Beschreibung des Aufgabenumfangs	11
	2. Einzelaufträge zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO	12
	a) <i>Aktualisierungsfassung der DA HKR V</i>	12
	b) <i>Bauprojekt Rathaussanierung</i>	12
	c) <i>Prüfung von Mängelfeststellungen in der Gewährleistungsfrist bei Werkverträgen der 69 - GWM</i>	13
F.	<i>Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (§ 112 I 1 Nr. 6 GemO)</i>	13
	1. Beschreibung des Aufgabenspektrums	13
	2. Darstellung einzelner Prüfungshandlungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO	14
	a) <i>Prüfungen zur Stadtkasse</i>	14

b)	Prüfung der Sonderkasse zur 16 - KDZ	14
c)	Zentrales Nachtragsmanagement	14
d)	Übersicht zur Prüfung summarischer Abrechnungen.....	16
G.	Programmprüfungen (§ 112 I 1 Nr. 7 GemO)	18
1.	Beschreibung des Aufgabenspektrums und grundlegende Prüfungstätigkeiten dazu im Jahre 2020	18
2.	Darstellung einzelner Prüfungshandlungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO	20
a)	Prüfung eines neuen Moduls zur Sondernutzung (Amt 30)	20
b)	Prüfung des Pflichtenheftes zu einer Programmneubeschaffung für das Abschleppwesen (Amt 31)	20
H.	Prüfung delegierter Aufgaben (§ 112 I 2 GemO).....	22
I.	Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe.....	22
VII	Zu den gesetzlich durch § 112 II GemO definierten Aufgaben	25
A.	Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände (§ 112 II Nr. 1 GemO)	25
B.	Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 112 II Nr. 2 GemO)	26
1.	Beschreibung der Aufgabe	26
2.	zusammengefasste Darstellung einzelner Prüfungsberichte	27
a)	Begleitende Prüfung der Spitzabrechnungen 2015 bis 2017 der Gemeinschaftsunterkünfte (Amt 50)	27
b)	Finanzströme mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mainz-Stadt e. V. (Ämter 50 und 51).....	28
c)	Fallzahlenprüfung im Bereich der Amtsvormundschaften und Pflegerchaften (Amt 51).....	30
C.	Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (§ 112 II Nr. 3 GemO).....	30
1.	allgemein.....	30
2.	Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen	31
D.	Laufende Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen (§ 112 II Nr. 4 GemO)	35
E.	Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde (§ 112 II Nr. 5 GemO).....	35
F.	Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung bei der Hingabe eines Kredits oder Stellung von Sicherheiten (§ 112 II Nr. 6 GemO).....	35
G.	Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO)	35
VIII	Prüfung von Dienstanweisungen.....	36
A.	allgemeine Ausführungen zu dieser Aufgabe	36

B.	<i>Zusammenfassung ausgewählter Prüfungsergebnisse</i>	37
IX	Zur Revision der Informationssicherheit (Ziffer 3 II UA 2 RevO i. V. m. § 112 II GemO).....	38
A.	<i>allgemeine Ausführungen</i>	38
B.	<i>Zusammenfassung einzelner Prüfungsergebnisse zur Revision der Informationssicherheit</i>	39
a)	<i>Penetrationstests gegen ausgewählte städtische Internetseiten</i>	39
b)	<i>Stellungnahmen zu entworfenen Dienstanweisungen</i>	40
c)	<i>Programmbeschaffungen</i>	40
d)	<i>Ausgewählte Prüfungsmitteilungen zum Arbeitskreis Informationssicherheit</i>	40
X	Projektbegleitende Prüfung des digitalen Dokumentmanagementsystems	41
XI	Zur zentralen Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO) ..	43
XII	Zu weiteren Aufgaben bzgl. externer Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4 RevO i. V. m. § 112 II GemO)	46
A.	<i>Allgemein</i>	46
B.	<i>Auflistung der in 2020 erfolgten Prüfungen zu externen Organisationseinheiten</i>	47
C.	<i>Zusammenfassung ausgewählter Prüfungsergebnisse zu externen Organisationseinheiten</i>	47
a)	<i>Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes – Jahresabschluss 2019</i>	47
b)	<i>Zweckverband Layenhof/Münchwald – Jahresabschlusses 2019</i>	49
XIII	Wesentliche Prüfungsfeststellungen im Berichtsjahr 2020	51
XIV	Nachbetrachtung und offene Fragen	55
XV	Unterzeichnung	58

I **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 1	10
Abbildung 2: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 2	11
Abbildung 3: Nachtragsentwicklung in den Jahren 2016 - 2020	15
Abbildung 4: Fallzahlentwicklung (Bau-)Technische Eingangsrechnungen bis 2020.....	32
Abbildung 5: Lerchenberg.....	33
Abbildung 6: Boppstraße.....	33
Abbildung 7: Brücke Saarstraße	33
Abbildung 8: Neubau Entsorgungsbetriebe.....	33
Abbildung 9: Baugebiet F87 Finthen West	33
Abbildung 10: Kulturhaus Weisenau.....	33

II Abkürzungsverzeichnis

a. E.	am Ende
Abs.	Absatz
ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AfA	Absetzung für Abnutzungen
AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung
AKB	Antikorruptionsbeauftragter
AiB	Anlagen im Bau
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
DA	Dienstanweisung
DA HKR AT	Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (DA HKR – Allgemeiner Teil)
DA HKR V	dito, Vergabeordnung
ders.	derselbe
Dezernat V	Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr
Dezernat VI	Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur
DV	Datenverarbeitung
EB	Eigenbetrieb
EVB-IT	Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen
e. V.	Eingetragener Verein
EVP	EDV-Verbindungsperson
EWB	Einzelwertberichtigung
FI	Finanzwesen
Finanzverwaltung	20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
ff.	fort folgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
GWM	Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz
Hdb.	Handbuch
Hg	Herausgeber
HGB	Handelsgesetzbuch
Hj	Haushaltsjahr
i. d. R.	in der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IGS	integrierte Gesamtschule
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m	in Verbindung mit
KDZ	Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale
KEF	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
KFZZulKostRG	Landesgesetz über die Entrichtung rückständiger Kosten im Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 19. Dezember 2006, GVBl. 2006, 441.
Kita	Kindertagesstätte
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift
KP II	Konjunkturpaket II
KPMG	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
LOGA	Integriertes Personalabrechnungs- und Personalverwaltungssystem
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MVG	Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
o. a.	oben angeführt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OZG	Onlinezugangsgesetz
RevO	Revisionsordnung

SAP	SAP-Finanzverfahren (Systeme, Anwendungen, Produkte)
sog.	sogenannte
THV	Treuhandvermögen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VWA	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz e. V.
ZBM	Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH
ZV SPNV	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr

III Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

10 – *Hauptamt*: Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Mainz (AGA) vom November 2007.

14 – *Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des städtischen Revisionsamtes vom 24. August 2020.

dass.: Revisionsordnung (RevO) der Landeshauptstadt Mainz vom 27. Juni 2016.

dass.: Prüfungsbericht 39/2017 – Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen vom 17. Januar 2018.

dass.: Prüfungsbericht 57 / 2016 – Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2015 des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes vom 17. November 2016.

dass.: Prüfungsbericht Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes vom 26. Juli 2019.

dass.: Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald vom 16. Oktober 2019.

dass.: Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses des Jahres 2018 der Landeshauptstadt Mainz vom 20. April 2020.

dass.: Schlussbericht des städtischen Revisionsamtes zum Berichtsjahr 2016 vom 3. März 2017.

dass.: Schlussbericht des städtischen Revisionsamtes zum Berichtsjahr 2017 vom 15. Februar 2018.

dass.: Schlussbericht des städtischen Revisionsamtes zum Berichtsjahr 2018 vom 27. Januar 2019.

Biermann, Kai: „Eingeloggt als Brigitte Zypries“, Onlineartikel vom 21. November 2017

bei zeit.de (abrufbar via <https://www.zeit.de/digital/datenschutz/2017-11/rathaus-gemeinde-daten-ratsinformationssystem-hack>, zuletzt abgerufen am 3. Februar 2021).
Biselli, Anna: „IT in den Rathäusern: Sicherheitslücken, wohin man schaut“, Onlineartikel vom 21. November 2017 bei netzpolitik.org (abrufbar via <https://netzpolitik.org/2017/it-in-den-rathaeusern-sicherheitsluecken-wohin-man-schaut/>, zuletzt abgerufen am 3. Februar 2021).

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: IT-Grundschutz-Kompendium, Änderungsdokumente zur Edition 2019, hier: NET.1.2.A4 (abrufbar via https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Kompendium_Einzel_PDFs/09_NET_Netze_und_Kommunikation/NET_1_2_Netzmanagement_Edition_2020.html, dortiger Bearbeitungsstand vom 9. September 2020, zuletzt abgerufen am 2. Februar 2021).

Emonts, Benjamin: „Angriff am Rügenberge“, in: SZ Nr. 241 vom 18. Oktober 2019.

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.: Handbuch Kassen- und Rechnungswesen, Siegburg: Bearbeitungsstand 8/2020 (Digitalausgabe; zitiert: Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V.: Hdb. KRW, Kap.).

Höhlein, Burkhard/Schaaf, Edmund/Stubenrauch, Hubert/Dietlein, Johannes (Hg.): Praxis der Kommunalverwaltung Rheinland-Pfalz B-1, Wiesbaden: Bearbeitungsstand 10. Fsg. 2019 (inhaltlich unverändert seit September 2013; Kommentar; zitiert: *Autor*, in: PdK, GemO § , Rn.).

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: Achtzehnter Tätigkeitsbericht nach § 29 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz – LDSG – für die Zeit vom 1. Oktober 1999 bis 30. September 2001 (Unterrichtung des Landtages Rheinland-Pfalz) vom 22. November 2001, Lt-Drs. 14/486 (abrufbar via https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Taetigkeitsberichte/ds_tb18.pdf, zuletzt abgerufen am 2. Februar 2021).

Landeshauptstadt Mainz: Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15.

Maci, Enis: Eiscafé Europa. Berlin: 2018.

Martin-Jung, Helmut: Die neue Offenheit, in: SZ Nr. 121 vom 27. Mai 2020, S. 22.

Martin-Jung, Helmut/Neidhart, Christoph: Freiheit den Bits, in: SZ Nr. 46 vom 24./25. Februar 2018, S. 31.

Widmann, Marc: Geheime Daten für Papa, SZ-Onlineausgabe vom 23. September 2011 (abrufbar via <https://www.sueddeutsche.de/politik/prozess-gegen-cdu-abgeordneten-billen-in-rheinland-pfalz-geheime-daten-fuer-papa-1.1147180>, zuletzt abgerufen am 2. Februar 2021).

IV Zur Berichtspflicht, dem Umfang und der Form

a) *Rechtliche Ausgangslage*

Auf Grundlage von § 112 VII 1, 2. Var. GemO hat das 14 – Revisionsamt der Stadt Mainz (nachfolgend Revisionsamt) dem Stadtrat in einem Schlussbericht die zusammengefassten Ergebnisse seiner unterjährigen Prüfungen vorzulegen. Gedacht ist diese Regelung dazu, dem Stadtrat als insoweit letztlich oberstem Kontrollgremium belastbare Informationen für die von ihm strategisch zu treffenden Entscheidungen bereitzustellen. Die Berichtspflicht beschränkt sich dabei auf bedeutsame Ergebnisse erfolgreicher Prüfungstätigkeiten, lediglich formelle Unstimmigkeiten oder kleinere Fehler sollen dem Stadtrat nicht überfrachtend mitgeteilt werden. Als Indizien dazu können dienen:

- ❖ Auswirkungen auf das Ergebnis des Jahresabschlusses oder
- ❖ die künftige Haushaltswirtschaft,
- ❖ Folgen für den Zustand der Stadtverwaltung oder
- ❖ deren Handlungsfähigkeit.¹

Angestrebt wird mit einer solchen Beschränkung gerade auf zukunftsgerichtet beachtliche Feststellungen, diesem ein wirksames Steuerungsmittel an die Hand zu geben. Zu betonen ist, dass damit keine Kontrolllücke verbunden ist, denn zu jedem Prüfungsauftrag ist das jeweilige Prüfergebnis dem Oberbürgermeister verpflichtend mitzuteilen, welcher daraus die je notwendigen Folgerungen zu ziehen hat (§ 112 VI GemO).

b) *Umfang*

Anteilige Folgen der oft sog. COVID-19-Pandemie trafen auch die Aufgabenwahrnehmung des 14 – Revisionsamtes, die entsprechend teils auch in diesen Schlussbericht hineinwirken. Allerdings wohl mitunter in geringerem Ausmaße, wie dies so manchem städtischen Fachbereich in 2020 wiederfahren sein mag. Insofern ist erstmals etwas stärker in der Breite wahrnehmbar, dass Prüfungstätigkeiten ggf. selbst dann erfolgen können, wenn die geprüfte Einheit vor Ort gar geschlossen werden muss oder es dort z. B. zu größeren Personalausfällen bzw. -unverfügbarkeiten kommen sollte, sofern dort hinreichend digital gearbeitet wird. Vereinzelt Prozessläufe sind schon seit einiger Zeit

¹ So exemplarisch *Drysch*, in: PdK, GemO § 112, Rn. 7.2.

auf elektronische Aktenführung umgestellt, einzelne Prüfer arbeiten nunmehr auch schon seit einigen Jahren weitgehend digital. Zu bemerken ist allerdings, dass es sich bei solchermaßen elektronischen Prozessschritten noch nicht um vollständig durchgängige Digitalprozesse handelt.

Beispiele:

- ❖ Zwar werden die städtischen Eingangsrechnungen elektronisch vorgehalten, worauf dann u. a. auch die Prüfer jederzeit aus der Ferne zugreifen können. Aber dies gilt eben nur für die jeweilige Eingangsrechnung des Lieferanten, regelmäßig schon nicht für die dazu gehörigen begründenden Unterlagen wie z. B. Lieferscheine, Stundenachweise oder gar Auftragsunterlagen. Besonders zum bautechnischen Bereich gestaltet sich dies als Manko, dort wird schon lange die grundsätzlich nach der DA HKR AT sowie DA HKR V vorgesehene „Vertragsakte“ eingefordert. D. h.: Bei bloßer Rechnungskontrolle (z. B. hinsichtlich ordnungsgemäß angewiesener Beträge gemäß Rechnung, angesprochenen Buchungskonten, Fälligkeitsterminen etc.) kann die Prüfungstätigkeit ggf. vollständig aus der Ferne ohne notwendig personalen Kontakt durch Zugriffe auf die Dokumenten- bzw. Finanzsoftware stattfinden. Gilt es jedoch Fragen über das bloße Rechnungsdokument hinausgehend zu klären, beispielsweise zum konkreten Auftragshergang, scheitert dies – dann muss notwendig auf die insoweit unverändert ausschließlich in traditionellen Abläufen vorgehaltenen Dokumente zurückgegriffen werden. Ein durchgängig digitales System von Auftragsvergabe, Vertragsschluss, eine die Leistung bzw. Lieferung etwaig begleitende digitale Dokumentation über die direkt in *digitaler Form* einzufordernde Rechnung bis hin zu etwaig späteren digitalen Dokumenten zu etwaigen Gewährleistungsfragen etc. wäre vermutlich nicht nur wirtschaftlicher, sondern gerade hinsichtlich der nunmehr langwierigen COVID-19-Pandemiefolgen stadtverwaltungsweit wünschenswert.

- ❖ Zu Fördermaßnahmen gilt es regelmäßig verpflichtend seitens des 14 – Revisionsamtes die vom jeweiligen Fachbereich auszuarbeitenden Verwendungsnachweise zu prüfen. Selbst wenn darin im Einzelfall auf die elektronisch vorgehaltenen Einzelrechnungen im konkreten

Fall zurückgegriffen werden könnte, fordern die Fördermittelgeber² unverändert tradierte Verwendungsnachweisformulare in papierener Schriftform (mit Unterschriftserfordernissen, teils unter gewünschter Beifügung aller relevanten Einzelbelege). Beim 14 – Revisionsamt werden regelmäßig – mal als eine knappe Mappe, mal Ordnerweise – Papierbelege nebst Verwendungsnachweis eingereicht. Zwar versucht das 14 – Revisionsamt mit den betroffenen Fachbereichen zukunftsgerichtet die Fördermittelgeber zur Umstellung auf durchgehend digitale Prozesse zu motivieren, dies kann sich aber, wenn überhaupt, erst mittel- bis langfristig realisieren lassen.

Bereiche, in denen elektronische bzw. digital vorgehaltene Unterlagen nicht vollumfänglich vorliegen³, erfordern hingegen notwendig manuelle bzw. teils vor Ort vorzunehmende Prüfungshandlungen. Diese waren in Folge der COVID-19-Pandemie nur eingeschränkt oder ggf. gar nicht möglich, was dann entsprechend den Umfang der Prüfungstätigkeiten minderte. Dabei gilt es klarzustellen: Selbst bei optimaler Digitalisierung werden auch künftig selbstverständlich gewisse Prüfungshandlungen notwendig vor Ort und im persönlichen Kontakt vorgenommen, weil dies einen gewichtigen Faktor der Prävention wie zudem der Außenwahrnehmung der Prüfungsleistungen bildet. Insgesamt ist insoweit anteilig für das Jahr 2020 festzustellen, dass auch wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie etwas weniger Prüfungsberichte ergehen konnten.

Umgekehrt kam gerade wegen dieser Pandemie eine zusätzlich temporäre Aufgabe auf das 14 – Revisionsamt zu. So galt es kurzfristig das Programm „Mainz hilft sofort!“ zu begleiten⁴. Die begleitende Prüfung dieser kurzfristig über Landesmittel ausgerufenen Fördermaßnahme war bis zum Jahresende 2020 allerdings nicht abgeschlossen, weshalb darüber erst im Schlussbericht zum Jahre 2021 berichtet werden kann.

Deutlich stärker für den Umfang dieser Berichtsabfassung machte sich die Personalsituation im Jahre 2020 beim 14 – Revisionsamt bemerkbar. Zum ohnehin in Anbetracht der in den letzten Jahren hinzugekommenen Aufgaben knappen Stellenplan kam, dass mehrere Stellen über längere Zeiträume hinweg nicht besetzt werden konnten. Dies

² Regelmäßig das Land Rheinland-Pfalz, teils der Bund oder andere Institutionen.

³ Ähnliches gilt, wenn die zugehörige Technik nicht fehlerfrei funktioniert. Dies liefert ein weiteres gewichtiges Argument für die permanente Stärkung der Informationssicherheit.

⁴ Vgl. dazu <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/mainz-hilft-sofort.php>, zuletzt abgerufen am 1. Februar 2021.

reduziert zwangsläufig die Anzahl ergangener Prüfungsberichte. Auch konnten einige Aufgaben daher nicht oder nur ansatzweise wahrgenommen werden.

c) Aufbau

Gemäß der seit 2016 zwischenzeitlich etablierten Praxis, ist der Schlussbericht weitgehend nach der Aufgabenstruktur der zum 27. Juni 2016 erlassenen Revisionsordnung aufgebaut. Diese übernimmt vorrangig die sich aus § 112 I GemO ergebenden Pflichtaufgaben. Aus anderen Rechtsgrundlagen ergeben sich zudem Prüfungen von Verwendungsnachweisen, welche die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu Fördermaßnahmen zu dokumentieren haben, die jedoch nicht vertiefend im Schlussbericht behandelt werden.

Sodann werden sämtliche speziell nach § 112 II GemO übertragenen Aufgaben zusammengefasst, wobei sich einzelne Prüfungstätigkeiten auch auf externe Organisationseinheiten erstrecken.

Hinzu kommen die dem Revisionsamt zugewiesenen Aufgaben zur Revision der Informationssicherheit und die Korruptionsprävention.

Auf die Wiedergabe routinemäßiger Tätigkeiten wie z. B. zur Vornahme (zunehmend relevanter) Datenauswertungen, der Teilnahme an Gremien-, Projekt- oder Arbeitsgruppensitzungen oder Ähnlichem wird grundsätzlich verzichtet.

V Zu den Aufgaben des 14 – Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz

Zu der Aufgabenstruktur des Revisionsamtes an sich ergaben sich in 2020 keine Änderungen. Deshalb darf sich bezüglich der Darstellung der Einzelaufgaben kürzer gefasst werden, weil auf die insoweit unverändert zutreffenden Ausführungen in den Schlussberichten der Vorjahre verwiesen werden kann.

Grundsätzlich ergeben sich die Aufgaben des Revisionsamtes nach § 112 GemO und darauf konkretisierend aufbauend aus Ziffer 3 der Revisionsordnung, welche zum 27. Juni 2016 erstmals erlassen wurde. Darin werden zunächst die gesetzlichen Pflichtaufgaben des § 112 I GemO deklaratorisch wiedergegeben, dieser auszugsweise im Wortlaut:

„¹Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss der Gemeinde,
4. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,
6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
7. die Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

²Bei delegierten Aufgaben sind Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge von erheblicher finanzieller Bedeutung auch dann in die Prüfung des Jahresabschlusses nach Satz 1 Nr. 1 einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.“

Darüber hinaus sind weitere Übertragungen⁵ nach § 112 II GemO möglich, auch dieser im Wortlaut:

„Der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse im Hinblick darauf, ob die einzelnen Beträge sachlich und rechnerisch richtig sowie ordnungsgemäß begründet und belegt sind,
4. die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen,
5. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär, Träger oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts,
6. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Gemeinde eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits, bei der Stellung von Sicherheiten oder sonst vorbehalten hat,
7. die Prüfung von Vergaben.“

Davon hat der Oberbürgermeister vollumfänglich in zulässiger Art und Weise Gebrauch gemacht, vgl. Ziffer 3 II, UA 1 Revisionsordnung. Die solchermaßen übertragenen Aufgaben dürfen gleichwohl nicht dazu führen, dass die gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO nicht vollumfänglich abgedeckt werden⁶. Aus diesem Grunde kommt dem Revisionsamt zu diesen Aufgaben ein vergleichsweise breiter Ermessensspielraum zu, inwieweit es Prüfungen ausdehnt oder beschränkt (vgl. dazu auch § 112 IV Nr. 2 GemO).

Über die bereits gesetzlich normierten Aufgaben des § 112 II GemO können weitere an das Revisionsamt übertragen werden. Insoweit steht dem Oberbürgermeister wie dem

⁵ Vgl. dazu erläuternd *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 14 a. E.

⁶ So auch m. w. Nachw. *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 15, welcher insbesondere die personelle Belastbarkeit des Rechnungsprüfungsamtes vor Übertragung von Aufgaben nach § 112 II GemO hervorhebt.

Revisionsamt ein Findungsrecht zu⁷. Dass dies möglich ist, verdeutlicht das Wort „insbesondere“. Auch davon wurde seitens des Oberbürgermeisters Gebrauch gemacht, hervorgehoben durch die strategische Daueraufgabe der Revision der Informationssicherheit (vgl. Ziffer 3 II, UA 2 Revisionsordnung) sowie durch Zuweisung der zentralen Antikorruptionsstelle beim Revisionsamt (vgl. Ziffer 3 II, UA 3 Revisionsordnung). Hinzu kommen die bereits erwähnten Dauerprüfungsaufträge zu einzelnen wie konkret benannten externen Organisationseinheiten, welche mehr oder weniger mit der Landeshauptstadt Mainz verbunden sind (vgl. Ziffer 3 II, UA 4 Revisionsordnung).

Ferner können sich zumindest indirekt Zuweisungen durch den Oberbürgermeister Aufgaben für das Revisionsamt in Folge anderweitiger lokaler Festlegungen einstellen. Dies gilt aktuell jedenfalls in Bezug auf die Anhörungspflicht des Revisionsamtes zum Erlass von Dienstanweisungen nach Ziffer 1.2.1 Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Mainz. In diesen Fällen ergehen Stellungnahmen zu den vorgelegten Entwürfen der jeweiligen Dienstanweisung, insbesondere dann, wenn Änderungsvorschläge an den jeweiligen Fachbereich vor endgültigem Erlass und nachfolgendem Vollzug zurückzumelden sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach gelebter Praxis die Herbeiführung neuer Dienstanweisungen typischerweise über das 10 – Hauptamt koordiniert erfolgt, weshalb – abweichend zur üblichen Vorlagepflicht von Prüfungsberichten – grundsätzlich entsprechend unmittelbar über dieses an den jeweiligen Fachbereich zurückgemeldet wird.

Als Annexaufgabe ist dem Revisionsamt die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss zugewiesen, wo auch dessen Geschäftsstelle angesiedelt ist (vgl. Ziffer 3 III Revisionsordnung). Im Jahre 2020 fanden mehrere Rechnungsprüfungsausschusssitzungen statt, die es zu koordinieren, dokumentieren und begleiten galt.

Ferner unterstützt das Revisionsamt unverändert die Aus- und Fortbildung bei der Stadtverwaltung aktiv. Gerade im Hinblick auf die angedeuteten Personalfindungsschwierigkeiten anlässlich der aktuellen Arbeitsmarktsituation wird beim 14 – Revisionsamt eigenmotiviert seit 2018 gar ein zweiter Ausbildungsplatz vorgehalten. In 2020 waren über zwei kürzere Zeiträume insgesamt zwei Anwärter beim 14 – Revisionsamt zu betreuen.

⁷ Vgl. dazu *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 15.

VI Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 112 I GemO

A. Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss (§ 112 I 1 Nr. 1 GemO)

Als Pflichtaufgabe fordert § 112 I 1 Nr. 1 GemO die Prüfung des Jahresabschlusses sowie dessen Anlagen. Zur Jahresabschlussprüfung zum Haushaltsjahr 2019 wird auf den entsprechend umfassenden wie gesondert u. a. am 18. November 2020 im Stadtrat behandelten Prüfungsbericht verwiesen⁸. Wichtige Informationen daraus:

Bilanzsumme 2019	3.079.077.880,72 €
davon ausgewiesenes Eigenkapital	903.847.117,09 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	17.206.001,08 €
Finanzmittelfehlbetrag Finanzrechnung	30.307.356,26 €

Der Jahresüberschuss erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 12,6 Mio. €. Die Mehrerträge resultieren überwiegend aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer. Weitere Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus Negativzinsen für Kreditaufnahmen.

Hauptursächlich für den Finanzmittelfehlbetrag sind die durch zunehmende Investitionskredite steigenden Verbindlichkeiten, darunter besonders zu betonen jene für das Stadthaus Große Bleiche.

Bezüglich weitergehender Feststellungen wird auf den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 verwiesen.

B. Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist (§ 112 I 1 Nr. 2 GemO)

Diese nach § 80 I GemO insbesondere zu den Eigenbetrieben wichtige Aufgabe ist wie in den Vorjahren für das 14 – Revisionsamt unverändert irrelevant, weil die jeweilige Jahresabschlussprüfungen allesamt externen Wirtschaftsprüfern übertragen wurden.

⁸ Vgl. ausführlich *Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz*: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des städtischen Revisionsamtes vom 24. August 2020.

C. Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss der Gemeinde (§ 112 I 1 Nr. 3 GemO)

Im Jahre 2020 wurde der Gesamtabchluss 2018 der Landeshauptstadt geprüft. Verwiesen wird auf den zugehörigen Prüfungsbericht⁹, welchen der Stadtrat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2020 mit einer Bilanzsumme von ca. 5,2 Mrd. € sowie einem ausgewiesenen Gesamterfolg i. H. v. 24.360.479,03 € und einem Finanzmittelbestand i. H. v. 276.937.116,83 € zur Kenntnis nahm.

D. Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 112 I 1 Nr. 4 GemO)

1. allgemein

Die Kontrolle der Finanzbuchhaltung dient auch der Sicherstellung einer umfassenden Kassensicherheit¹⁰. Zeitnahe Prüfungsmaßnahmen zu Einzelvorgängen sollen dabei die fristgebundene Prüfung des Jahresabschlusses (mit seiner stärker summenorientierten Prüfung) entscheidend fördern.

Zu erwähnen ist ferner die stichprobenartige Belegprüfung, welche ebenfalls § 112 I 1 Nr. 4 GemO unterfällt¹¹.

Seit Wirksamkeit der novellierten Fassung der DA HKR AT ab dem 17. September 2017 lässt sich insoweit stärker seitens des Revisionsamtes darauf fokussieren, ob denn die Kassenanordnungen ordnungsgemäß primär seitens der Stadtkasse geprüft und nötigenfalls beanstandet wurden. Zwar besteht das Prüf- und Beanstandungsrecht der Stadtkasse seit jeher, wurde aber erstmals seit Umstellung auf die kommunale Doppik in der novellierten DA HKR AT zum Herbst 2017 wieder „umfassend“ dort klargestellt. Die Stadtkasse kann ihrer Prüfungspflicht jedoch praktisch nur dann umfassend wie effektiv nachkommen, wenn ihr einerseits auch tatsächlich alle Kassenanordnungen zur entsprechenden Freigabe vorgelegt und andererseits dazu in der Folge auch alle zur Beurteilung des jeweiligen Sachverhaltes notwendigen Informationen im Zuge der Kassenanordnungen übermittelt werden. Mithin muss noch dringlicher daran gearbeitet werden, dass sämtliche Kassenanordnungsvorgänge mit durchgängig digitalen Prozes-

⁹ Vgl. 14 – Revisionsamt: Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses des Jahres 2018 der Landeshauptstadt Mainz vom 20. April 2020.

¹⁰ Vgl. dazu *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 9, welcher hervorhebt dass die Kontrolle der Finanzbuchhaltung gleichwohl nicht den Schwerpunkt (in Bezug auf die hier in Rede stehende Aufgabe) bilden darf.

¹¹ Zur Zuordnung der Belegprüfung zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO s. auch *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 10.

sen der Stadtkasse inklusive aller notwendig begründenden Belege den Kassenanordnungen zugeleitet werden¹². Zu beachten gilt, dass eine so verstandene Stärkung der Stadtkasse über das von ihr effektiv genutzte primäre Prüf- und Beanstandungsrecht ganz wesentlich der Kassensicherheit und damit hervorgehoben auch dem Mitarbeiterschutz dient – gerade in den anordnenden Fachbereichen.

Zusammenfassungen zur Prüfung von Kassenanordnungen¹³:

a) Verwaltungsabteilung

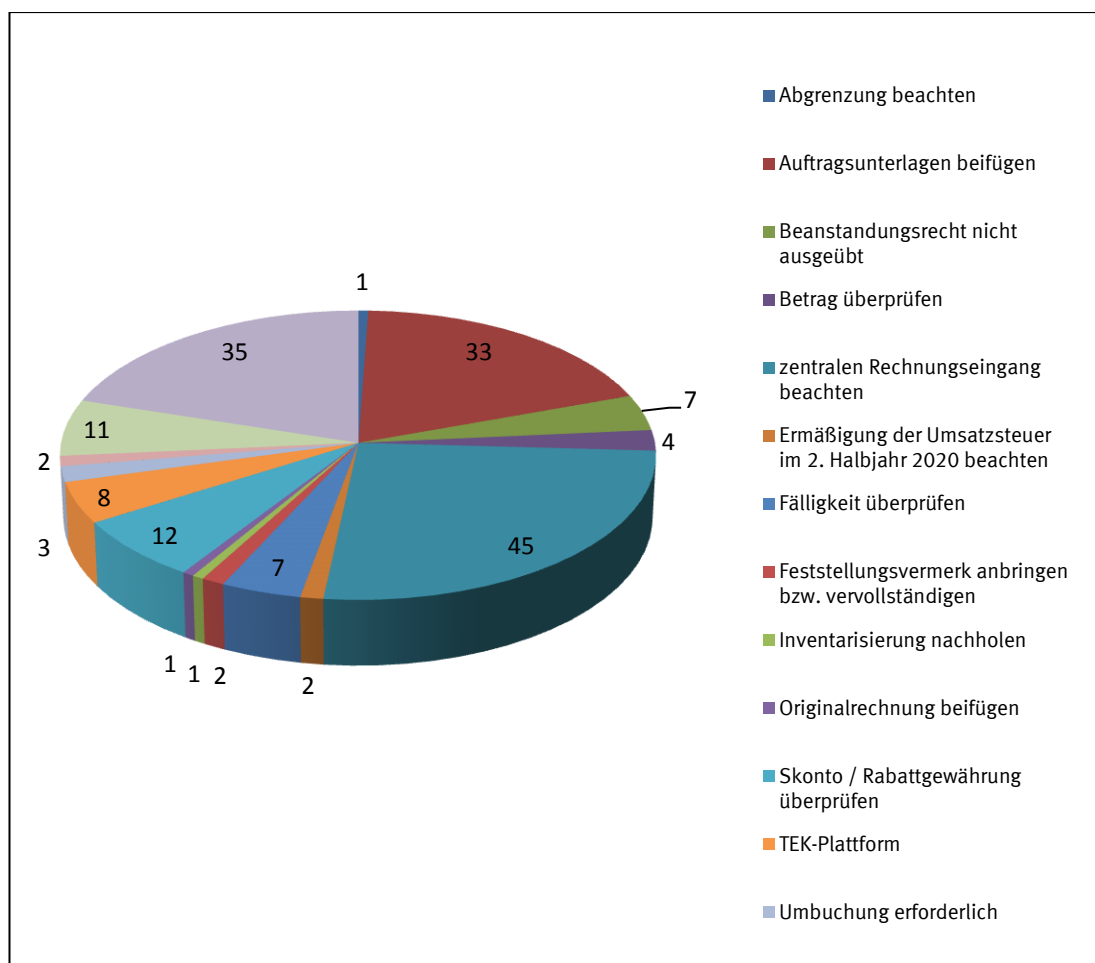


Abbildung 1: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 1

¹² Was insbesondere auch die Annahmeanordnungen zu Einzahlungsfällen betrifft, einem bereits lange erkannten Problem, welches auch im Rahmen der Überarbeitung der DA HKR AT thematisiert wurde (vgl. dazu beispielsweise die Hinweise im Schlussbericht 2017, S. 6).

¹³ Pro Kassenanordnung können ggf. parallel mehrere Beanstandungen aus unterschiedlichen Gründen erfolgen.

b) Abteilung betriebswirtschaftliche und technische Prüfungen

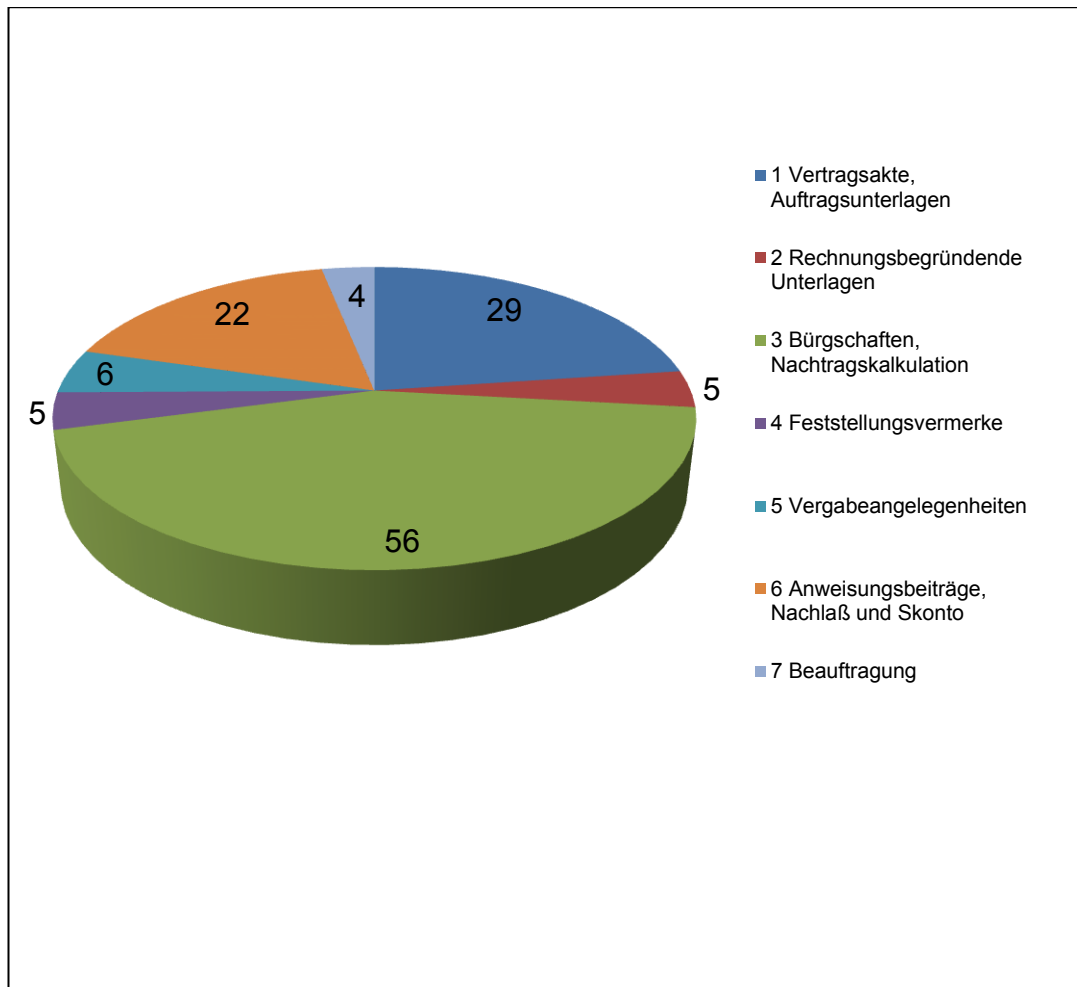


Abbildung 2: Feststellungen zu Kassenanordnungen Abteilung 2

2. Einzelaufträge zu § 112 I 1 Nr. 4 GemO

Wie in den Vorjahren führte die Überprüfung der Unterhaltungskosten zum Staatstheater Mainz (zu den Jahren 2018 und 2019), welche anteilig vom Land Rheinland-Pfalz mit finanziert werden, zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Zum 40 – Schulamt wurde ausgewählt der städtische Anlagenbestand (Inventur) zur Astrid-Lindgren-Schule überprüft.

E. Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist (§ 112 I 1 Nr. 5 GemO)

1. Beschreibung des Aufgabenumfangs

Diese weitgefaste Aufgabe beinhaltet insbesondere

- ❖ die Kontrolle der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen auf ihre tatsächliche Realisierung hin,
- ❖ die stete Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 93 III GemO),
- ❖ dies sowohl zur Einnahme- wie zur Ausgabenseite.¹⁴

2. Einzelaufträge zu § 112 I 1 Nr. 5 GemO

a) ***Aktualisierungsfassung der DA HKR V***

Zu dieser Aufgabe war die Prüfung zur Aktualisierungsfassung der „Dienst-anweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (DA HKR), Teil II – Vergabeordnung“ (kurz: DA HKR V) vorzunehmen. Nachdem bereits in Vorjahren intensivere Prüfungstätigkeiten zu Vorversionen einer schon lange notwendigen Überarbeitung der „Dienst-anweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (DA HKR), Teil II – Vergabeordnung“ erfolgten¹⁵, wurde Ende 2020 eine überarbeitete Fassung zum nunmehr alsbaldig gedachtem Erlass dem 14 – Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt. Dazu wurden neuerlich mehrere Ergänzungs- und einzelne Änderungspunkte zurückgemeldet.

Hinweis:

Die Dienst-anweisung steht auch Anfang Februar 2021 noch zum Erlass aus.

b) ***Bauprojekt Rathaussanierung***

Im September 2020 kündigte der bautechnische Prüfer des 14 – Revisionsamtes eine Prüfung des Bauprojektes Rathaussanierung an. Je komplexer eine Baumaßnahme ist, je mehr Beteiligte es gibt, desto störungsanfälliger wird das Vorhaben. Umso wichtiger ist die gründliche Bedarfsplanung nach DIN 18205. In einem ersten Schritt wurden daher entsprechende Unterlagen angefordert.

Aufgrund der Priorisierung der Bauantragstellung im Dezember 2020 wurde hier seitens der Projektgruppe um eine Verlängerung des Abgabetermins gebeten. Eine Berichterstattung hierzu wird daher erst im Schlussbericht 2021 erfolgen.

¹⁴ Vgl. weiterführend zu Aufgabeninhalten *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 10.

¹⁵ Vgl. dazu insbesondere zusammenfassend *14 – Revisionsamt: Schlussbericht des städtischen Revisionsamtes zum Berichtsjahr 2018 vom 27. Januar 2019*, S. 27 ff.

c) Prüfung von Mängelfeststellungen in der Gewährleistungsfrist bei Werkverträgen der 69 - GWM

Im September 2020 wurde eine Prüfung zur Mängelfeststellung abgeschlossener Werkverträge (nach erfolgter Abnahme, § 640 I 1 BGB) binnen der laufenden Gewährleistungsfristen begonnen. Diese konnte bis zum Jahresende nicht abgeschlossen werden. Im Schlussbericht 2021 wird auf das dann vorliegende Ergebnis einzugehen sein.

F. Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (§ 112 I 1 Nr. 6 GemO)

1. Beschreibung des Aufgabenspektrums

§ 112 I 1 Nr. 6 GemO fordert zunächst die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde. Was darunter fällt, konkretisiert § 25 II GemHVO:

„¹Zur Zahlungsabwicklung gehören

1. die Annahme von Einzahlungen,
2. die Leistung von Auszahlungen,
3. die Verwaltung der Finanzmittel,
4. das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung.

²Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren.“

Ausgedehnt wird diese dauernde Überwachung sodann auch auf die Zahlungsabwicklung der Eigenbetriebe (definiert in § 86 GemO) einschließlich der Sonderkassen (vgl. § 82 GemO).¹⁶

Sowohl zur Zahlungsabwicklung der Gemeinde wie jener zu den Eigenbetrieben bedarf es überdies unvermuteter Kassenprüfungen. § 26 II GemHVO schränkt dies allerdings ein. Wird die Zahlungsabwicklung laufend überwacht, kann von einer unvermuteten Prüfung abgesehen werden. Dessen ungeachtet ist gleichwohl schon aufgrund der Größe der Landeshauptstadt Mainz mindestens eine unvermutete Kassenprüfung pro Jahr ratsam.

Allgemein dient diese Aufgabe nach § 112 I 1 Nr. 6 GemO zugleich zur Vorbereitung des

¹⁶ Vgl. zu weiterführenden Nachweisen 14 – Revisionsamt: Schlussbericht 2018, S. 36.

Jahresabschlusses, entsprechende Überschneidungen sind mithin unvermeidlich. Allgemein dient sie auch der Gewährleistung der Kassensicherheit.

- ❖ Die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung umfasst insofern auch die schon zur Vorbereitung des Jahresabschlusses erwähnten Belegprüfungen, weil jedem Kassen- und Buchungsvorgang ein Beleg zugrunde liegen muss (was insoweit § 25 II 2 GemHVO ergänzend aufgreift) – egal, ob auf der Einnahmen- oder der Ausgabe- seite. Auf die notwendige Erweiterung des zugehörigen Finanzprogrammes ist insofern auch hier, wie bereits beschrieben, hinzuweisen. Über diese Prüfungen zu Kassenanordnungen wurden erneut auch ganz praktische Fragestellungen seitens der einzelnen Prüfer auch jenseits des Fachprüfers zu Amt 20 gegenüber der Stadtkasse konkret voranzubringen versucht, so beispielsweise ein konsequentes Einfordern von Vorkasse zwecks Vermeidung jedweder Beitreibungsnotwendigkeit, immer dort, wo möglich.

Gerade über die Belegprüfungen wird mithin anteilig seitens des 14 – Revisionsamtes also auch versucht, ganz praxisrelevante Verfahrensverbesserungen für alle Beteiligten herbeizuführen, ohne direkt in die graduell umfassendere Prüfungsberichtsabfassung (mit all ihren Folgewirkungen) unmittelbar einsteigen zu müssen.

2. Darstellung einzelner Prüfungshandlungen zu § 112 I 1 Nr. 6 GemO

a) Prüfungen zur Stadtkasse

Im Jahre 2020 wurde eine erweiterte Kassenprüfungen in Bezug auf die Stadtkasse durchgeführt und eine zweite begonnen. Die erste erfolgte im Juli 2020 und endete ohne nennenswerte Feststellungen. In die zweite wurde im Dezember 2020 eingestiegen, diese konnte aber nicht vor Ende Januar 2021 inhaltlich fertiggestellt werden, weshalb darüber im Schlussbericht zum Jahre 2021 anteilig zu berichten ist.

b) Prüfung der Sonderkasse zur 16 - KDZ

Im Dezember 2020 erfolgte ferner eine unvermutete Kassenprüfung bei der 16 – Kommunale Datenzentrale Mainz.

c) Zentrales Nachtragsmanagement

2016 ist seitens der Stadt Mainz ein zentrales Nachtragsmanagement zu Nachtragsforderungen bei Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungen in 20 – Amt für Finanzen, Beteili-

gungen und Sport eingerichtet worden. Durch die Zentralisierung ist eine effizientere Bearbeitung möglich. In dem Jahr 2019 ist diese Abteilung in das 80 – Amt für Wirtschaft- und Liegenschaften übergegangen. Dort werden alle Nachträge bearbeitet, die über 10.000 € (brutto) liegen. Das Verfahren ist entsprechend dem Rundschreiben 12/2016 festgelegt und verbindlich stadtweit anzuwenden.

Ergebnisse der Nachtragsprüfungen 2016 bis 2020:

Jahr	Anzahl der Nachtrags- eingänge	Ursprüngliches Nachtragsange- bot Mio. €	Beauftragtes Nach- tragsangebot Mio. €	Einsparung/ Optimierung Mio. €	%
2016	59	2,97	1,77	1,20	40,40
2017	77	4,27	2,06	2,21	51,76
2018	89	7,77	4,35	3,42	44,02
2019	98	7,03	3,73	3,30	46,94
2020	92 ¹⁷	4,90	2,13	2,77	56,53
Σ	415	26,94	14,04	12,90	47,88

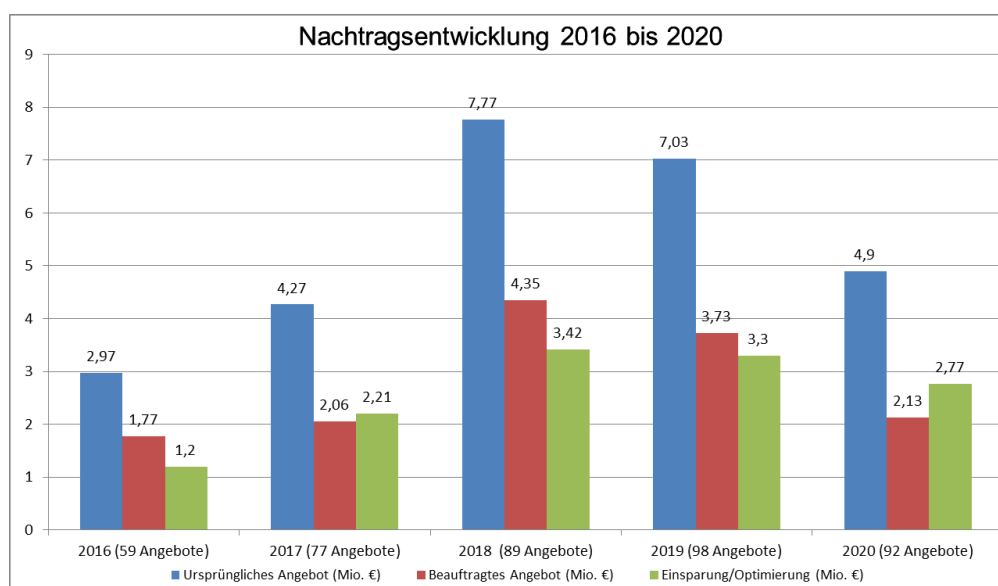


Abbildung 3: Nachtragsentwicklung in den Jahren 2016 - 2020

Gründe für ungerechtfertigte Nachtragsforderungen liegen zum Beispiel vor, wenn ein seitens des Unternehmens vermeintlicher gestellter Nachtrag bereits in der ursprüngli-

¹⁷ Davon sind 12 Vorgänge noch in Bearbeitung

chen Beauftragung enthalten ist und es sich somit schon um eine anfänglich geschuldete Leistung handelt. Im Gegensatz hierzu ist ein lückenhaftes Leistungsverzeichnis zu betrachten. Ebenso führen z. B. „Nutzerwünsche“ in der Regel zu Bauentwurfsänderungen und damit in Folge zu Nachträgen. Diese Beispiele sind nicht abschließend, zeigen aber andeutungsweise die Komplexität. Eine Veränderung zu den vorherigen Berichtsjahren ist aus Sicht des Revisionsamtes nicht erkennbar.

Einen weiteren Aspekt liefern die nicht immer genügend ausgearbeiteten Bedarfsplanungen (zu den Pflichten vgl. § 10 II GemHVO). Die Bedarfsplanung spiegelt die methodische Ermittlung der Bedürfnisse von Bauherren und Nutzern wieder, deren zielgerichtete Aufbereitung als Bedarf und dessen Umsetzung in bauliche Anforderungen münden. Werden diese nicht genügend gewürdigt, kann es ebenfalls zu Nachtragsforderungen kommen. Ein Indiz dafür sind z. B. die zuvor angesprochenen „Nutzerwünsche“. Eine gut vorbereitete und ausgearbeitete Bedarfsplanung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Nachtragsforderungen.

Zur Baumaßnahme „Fußgängerbrücke Saarstraße-Kisselberg“ wurde eine Nachtragsforderung von mehr als 185.000 € für eine Einzelprüfung aufgegriffen. Den Anlass dazu setzten die bei einer Begehung entdeckten Mängel, die nicht der Ausführung zum ausgeschriebenen Leistungsverzeichnis übereinstimmten. Die Nachtragsforderung erwies sich als zumindest teilweise begründet, weil ein schon vorliegendes Bodengutachten bei der Angebotserstellung nicht hinzugezogen wurde, was bei den Erdarbeiten zu Aufwendungen für einen erhöhten Anspruch eines Kalk-Zementbodens führte. Wäre dieses schon ursprünglich vorliegende Bodengutachten ordnungsgemäß berücksichtigt worden, hätte dies vermutlich zu niedrigeren Gesamtkosten geführt. Ferner kam es durch den Einbau von Ankerschienen aus Edelstahl anstelle der ursprünglich vorgesehen verzinkten Ankerschienen zu Mehrkosten i. H. v. ca. 22.500 €. Bei der Ausführung der Bewehrungsarbeiten bzw. der Befestigung der Bewehrungsstäbe untereinander wurde ein rostender Bindedraht verwendet, was zu korrosionsinduzierten Schäden an dem Bauwerk führen kann. Im Leistungsverzeichnis war ein verzinkter Bindedraht ausgeschrieben. Durch das Bekleben von Wandflächen mit Werbeanzeigen stehen evtl. enorme Folgekosten für den Erhaltungsaufwand durch Vandalismus zu befürchten.

d) Übersicht zur Prüfung summarischer Abrechnungen

Vornehmlich im Rahmen der Prüfung ordnungsgemäßer Zahlungsabwicklung sind regelmäßig wiederkehrend verschiedenste Abrechnungsdaten zu unterschiedlichsten

Zahlungsströmen zu überprüfen. Im Einzelfall können aus der Prüfung von summarischen Abrechnungsdaten auch vorbereitende Prüfungshandlungen im Hinblick auf Buchungen erwachsen, die für den Jahresabschluss relevant werden. Ebenso sind daraus folgende Ordnungsmäßigkeitsprüfungen denkbar. Überblick zu den in 2020 geprüften summarischen Abrechnungen:

Amt	Abrechnungsgegenstand	Prüfdatum
50	Landespflegegeld 2019	19.03.2020
	Landesblindengeld 2019	19.03.2020
	Jahresnachweis Grundsicherung 2019	19.03.2020
	Bundeserstattung nach § 136 SGB XII	19.03.2020
	Sozialhilfe II. Halbjahr 2019	03.04.2020
	Mittelabruf Grundsicherung, I. Quartal 2020	07.04.2020
	Nachweis Grundsicherung, I. Quartal 2020	07.04.2020
	Korrektur Jahresnachweis Grundsicherung 2018	21.04.2020
	Abrechnung Jugendhilfe 2019	29.04.2020
	Grundsicherung Mittelabruf Nachmeldung 2019	14.07.2020
	Grundsicherung Nachweis Nachmeldung 2019	14.07.2020
	Grundsicherung Mittelabruf II. Quartal 2020	14.07.2020
	Grundsicherung Nachweis II. Quartal 2020	14.07.2020
	Summarische Abrechnung Sozialhilfe 1. Hj 2020	24.09.2020
	Grundsicherung Nachweis und Mittelabruf III. Quartal 2020	13.10.2020
	Summarische Abrechnung Asyl 1. Hj 2018	20.10.2020
	Summarische Abrechnung Asyl 2. Hj 2018	20.10.2020
	Summarische Abrechnung Asyl 1. Hj 2019	20.10.2020
	Summarische Abrechnung Asyl 2. Hj 2019	20.10.2020
	Summarische Abrechnung Asyl 1. Hj 2020	20.10.2020
	Ausnahme von der pauschalen Erstattung 2016	10.11.2020
Nachweis der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen nach dem UVG	01.12.2020	
Abschlag Summarische Abrechnung Sozialhilfe 2. Hj 2020	10.12.2020	
51	Abrechnung Jugendhilfe 2017 Korrektur	18.03.2020

G. Programmprüfungen (§ 112 I 1 Nr. 7 GemO)

1. Beschreibung des Aufgabenspektrums und grundlegende Prüfungstätigkeiten dazu im Jahre 2020

Diese Aufgabe fordert nach dem Wortlaut des § 112 I 1 Nr. 7 GemO die Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sämtliche Programme umfasst sind, die unmittelbare Auswirkungen auf die Rechnungssystem der Finanzbuchhaltung haben, zu denken ist insofern nicht bloß an die Finanzsoftware selbst. Insbesondere solche „Zulieferprogramme“, die Ansprüche oder Verpflichtungen der Landeshauptstadt Mainz ermitteln, feststellen und Daten dann zur Weiterverarbeitung bzw. -verwendung in die Finanzsoftware überführen¹⁸, müssen einer solchen Programmabnahme vor Überführung in den Echtbetrieb unterzogen werden. Dies greift folglich ferner zu Schnittstellentechniken.

Teils abweichend zu anderen Bundesländern obliegen dem Revisionsamt selbst *nicht* die inhaltlichen Prüfungen. Es hat vielmehr sicherzustellen, dass vor Überführung in den Echtbetrieb überhaupt eine Programmprüfung erfolgte. Dazu gibt es bei der Stadtverwaltung Mainz in Zusammenarbeit vom 10 – Hauptamt mit der 16 – Kommunalen Datenzentrale dem Grunde nach ein abgestimmtes Verfahren, das in einem standardisierten Vordruck enden soll, welcher die Beteiligung verschiedenster Stellen (z. B. Datenschutz oder Personalrat) vor dem Programmeinsatz in einem gewissen Mindestmaße dokumentiert. Zunächst wurde schon in 2017 – u. a. auch aus der Warte der Informationssicherheit – seitens des Revisionsamtes darauf hingewiesen, dass der gesamte Ablauf zu Programmprüfungen einer Überarbeitung zu unterziehen ist. So entspricht der derzeitige Ablauf auf dem Papierwege nicht mehr dem Stand der Technik, ferner erweist er sich als viel zu zeitintensiv, auch könnte die 16 – Kommunale Datenzentrale wesentlich größere Vorteile im Hinblick auf die Bestandsnachweisungen aktiver Programme bei tiefergehenden Fragen ziehen, gerade auch in Relation der zwischenzeitlich ausgeweiteten Pflicht zur Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO. Schon im Schlussbericht 2017 wurde deshalb darauf hingewiesen, dass nicht länger nur klassische EDV-Programme für PCs sondern zunehmend auch Programme für mobile Endgeräte Auswirkungen entfalten, die klassischen Programmen mit Finanzbezug jedenfalls ebenbürtig werden können. Auch auf solche soll das Abnahmeverfahren künftig ausgedehnt werden, gerade auch unter dem Aspekt der stets zu wahrenen In-

¹⁸ Vgl. dazu m. w. Nachw. *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 13.

formationssicherheit auf möglichst hohem Niveau. Aufgrund der schnellen Veränderungen gerade in diesem Sektor wurde schon damals angeregt, Abnahmeintervalle (je nach Relevanz der Software) vorzugeben, anstelle der bisherigen einmaligen Abnahme.

Ende Juli 2020 wurde dem 14 – Revisionsamt insofern eine Vorabversion einer angeordneten Konzeptionierung „zum künftigen Umgang mit IT-Bedarfen/IT-Projekten sowie dem städtischen IV-Beirat“ zur frühzeitigen Gegenprüfung seitens des 10 – Hauptamtes vorgelegt. Danach ist u. a. vorgesehen, das Programmabnahmeverfahren gänzlich digital auszugestalten. Aufgegriffen wird ebenso die Rückmeldung des 14 – Revisionsamtes, zu jeglichen Programmbeschaffungen mit Finanzbezügen frühzeitig das „Competence Center Doppik“ beim Amt 20 einzubeziehen (dieses wird bislang grundsätzlich nicht beteiligt), worüber insbesondere die vom 14 – Revisionsamt vorgetragenen Schnittstellenaspekte abgebildet werden sollen. Eine Ausweitung auf Programme jenseits klassischer PC-Nutzung (vornehmlich hinsichtlich sog. Apps gerade auch auf mobilen Endgeräten) ist ebenfalls geplant. Allerdings ist eine solche Dienstanweisung unverändert nicht erlassen.

Ferner weist das 14 – Revisionsamt ebenfalls mittlerweile über längere Zeiträume auf Regelungsbedarfe zu EDV-Berechtigungskonzepten (bzw. ggf. Rollenkonzepten) hin. Wegen der zunehmend durchdringenden Digitalisierung kommt es z. B. bei vielen Arbeitsschritten verständigerweise überhaupt nicht mehr auf etwaig handschriftlich erteilte Unterschriften an. Auch etwaig im Detail geregelte personale Vorlagepflichten (z. B. an eine Abteilungsleitung o. ä.) sind dann zumindest praktisch weniger relevant, wenn der digitale Vorgang dies bereits systemtechnisch erzwingt. Umso gewichtiger sind dazu jedoch die grundlegenden Regelungen, die insbesondere Zugriffsmöglichkeiten und damit Verantwortlichkeiten deutlich abgrenzen müssen, wobei stets inhärent Funktionstrennungen wie z. B. das Vier-Augen-Prinzip u. ä. zu berücksichtigen sind. Dies gilt zudem zusätzlich gerade aus technischer Sicht, indem deutlich zwischen sachbearbeitenden, etwaig bloß (ggf. eingeschränkt) lesenden und insbesondere systemverändert administrativen Zugriffsmöglichkeiten (differenziert sinnvollerweise zudem intern versus extern) unterschieden werden muss. Dies wurde anteilig im Jahre 2020 mit Vorlagen zur Gegenprüfung an das 14 - Revisionsamt für eine künftig gedachte Dienstanweisung „Berechtigungsmanagement“ seitens des 10 – Hauptamtes aufzugreifen versucht. Hierzu wurden noch im Dezember 2020 Klärungspunkte zurückgemeldet. Ein Erlass der erforderlichen Dienstanweisung konnte mangels abschließender Klärung noch nicht erfolgen.

2. Darstellung einzelner Prüfungshandlungen zu § 112 I 1 Nr. 7 GemO

a) *Prüfung eines neuen Moduls zur Sondernutzung (Amt 30)*

Seitens des 30 – Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes wurde der Pflichtvordruck zur dort wie bei der 16 – KDZ ohne Beanstandungen erfolgten Programmfreigabe zu einem Erweiterungsmodul für die Verwaltung der Sondernutzung zu einem ohnehin schon dort im Einsatz befindlichen Softwareprodukt dem 14 – Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt. Wegen anteilig betroffener Grundsatzfragen (u. a. Berechtigungsfragen, aber auch wegen der starken Bezüge zu Finanzvorgängen) erfolgte eine etwas umfassendere Prüfung beim 14 – Revisionsamt. Das 14 – Revisionsamt ebenso wie bereits zuvor der behördliche Datenschutzbeauftragte (von Amt 10) wiesen insbesondere darauf hin, dass ein Löschkonzept sowie ein Rechte- und Rollenkonzept unerlässlich sind (welches zum Programm jedoch nicht nachgewiesen ist). Wir wiesen darüber hinausgehend zudem auf die als fehlend festzustellende verpflichtende Programmdokumentation hin (§ 28 X 1 Nr. 1 GemHVO). Ferner gingen wir darauf ein, dass ein lediglich programmseitig optionales Öffnen der programmzugehörigen Gebührenkasse kritisch ist. Wenn ein Gebührentatbestand erfüllt ist, *muss* über die vorgesehene Gebührenkasse – dann zudem per formaler Kassenanordnung – gebucht werden.

b) *Prüfung des Pflichtenheftes zu einer Programmneubeschaffung für das Abschleppwesen (Amt 31)*

Seitens der 16 – KDZ wurde das Pflichtenheft „Abschleppen“ neben dem behördlichen Datenschutz-, dem Informationssicherheits- und dem Arbeitsschutzbeauftragten (alle 10 – Hauptamt) und dem Personalrat auch dem 14 – Revisionsamt zur Prüfung eingereicht. Zu begrüßen ist ausdrücklich, dass das 14 – Revisionsamt sinnvollerweise bereits im Vorfeld der Programmfreigabe eingebunden wurde. Weil viele grundlegende Themenfelder im Rahmen der Prüfung aufzugreifen waren, ist dieser Prüfungsbericht gerade auch zukunftsgerichtet für künftig anstehende Programmbeschaffungsvorgänge als Referenzfall ausführlicher wiederzugeben. Die inhaltlich vielschichtigen Prüfungsbemerkungen lassen sich dabei mit den wesentlichen Ergebnissen zusammenfassen:

1. Das städtische Dokumentmanagement ist durchgängig mit Vorrangwirkung zu berücksichtigen. Insbesondere haben Dokumentenablagen ausschließlich dort zu erfolgen. Weiterhin ist auf primär medienbruchfreie digitale Abläufe abzustellen.
2. Alle Aspekte zum Kassenanordnungswesen sind zielführend zu überarbeiten.

3. Die Schnittstellenüberspielungen müssen bereits bei Bekanntgabe des jeweiligen Kostenbescheides erfolgen (§ 25 III 1, 1. Var. GemHVO), keinesfalls erst nach der – ggf. schwierig, wenn überhaupt – bestimmbar Bestandskraft (was das Pflichtenheft an einer entscheidenden Programmierstelle deutlich entlastet). Den Kassenannahmeanordnungen ist als begründender Unterlage der jeweilige Kostenbescheid beizufügen.

4. Über die durchgängige Wahrung der Revisionssicherheit nach den übergreifenden Grundsätze wie des Vier-Augen-Prinzips, des Trennungsprinzips (zu personenverschiedenen Soll-/Istzugriffen), zur Verhinderung nachträglich undokumentierter Sollstellungsdaten etc. ist besonders zu betonen, dass auch alle *Verfahrensdokumentationen* (ähnlich ebenso Nachweise zum *Rechte- und Rollenkonzept*) über die gesamten Aufbewahrungs-, ggf. auch Archivierungsfristen hinweg vorgehalten werden müssen.

5. Die Verwertung ist im Pflichtenheft gänzlich zu überarbeiten (so stellt beispielsweise die Verschrottung bereits keinen Fall der Verwertung dar; auch zu diesem Punkt wirkt die Revision entlastend auf das Pflichtenheft).

6. Die Konkretisierung des programmspezifisch vorgestellten Rechte- und Rollenkonzeptes ist notwendig.

7. Aspekte der Informationssicherheit sind umfänglich zu berücksichtigen, so ist z. B. auf Administratorebene die Zwei-Faktor-Authentisierung vorzusehen. Der Schnittstellenaustausch ist grundsätzlich vollautomatisiert auszugestalten, manuelle Eingriffe sind durchgängig zu protokollieren. Optional sind Open-Source-Angebote zuzulassen¹⁹.

Empfohlen wurde weiterführend u. a., mit anderen Kommunen durch gemeinsame Softwarenutzung (ggf. schon -entwicklung) zu kooperieren. Sämtliche bereits in nächster Nachbarschaft gelegene Kommunen haben identische Aufgabenstellungen – damit ähnliche Bedürfnisse. Eine Kooperation anstelle der jetzt singulär gedachten Softwareeinführung birgt niedrigere Beschaffungspreise aufgrund der Nachfragebündelung. Außerdem erlangen wir so eine etwaig stabilere und weniger pflegeintensive Software, was anteilige Entlastungen auf Dauer böte.

¹⁹ Vgl. zum Quasi-Standard Open-Source exemplarisch den Zusammenfassungsartikel *Martin-Jung, Helmut*: Die neue Offenheit, in: SZ Nr. 121 vom 27. Mai 2020, S. 22 bzw. schon früher *Martin-Jung, Helmut/Neidhart, Christoph*: Freiheit den Bits, in: SZ Nr. 46 vom 24./25. Februar 2018, S. 31. Die Open-Entwicklung dient gerade dem Allgemeinwesen und eröffnet darüber gesellschaftliche Vorteile, bis hin zur „digitalen Allmende“, vgl. exemplarisch *Maci, Enis*: Eiscafé Europa, S. 181.

Der ausführlich im Fachbereich diskutierte Prüfungsbericht führt nun dort zu einer Überprüfung des bisher gedachten Beschaffungsablaufes. Seitens des 10 – Hauptamtes wurde dieser bereits anteilig zum Berechtigungskonzept aufgegriffen, auch die 16 – KDZ nimmt diese Feststellungen zur Minimierung etwaiger Fehlerquellen wie der Arbeits-/Pflegeaufwände zur Kenntnis.

H. Prüfung delegierter Aufgaben (§ 112 I 2 GemO)

Nach dieser Vorschrift sind auch zu delegierten Aufgaben Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge von erheblicher finanzieller Bedeutung in die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 112 I 1 Nr. 1 GemO einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden. Sofern dies vorkommt, wird dies durch die Definition von Erheblichkeitswerten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung berücksichtigt, weshalb sich auf die Ausführungen zu § 112 I 1 Nr. 1 GemO verweisen lässt.

I. Verwendungsnachweisprüfungen als weitere Pflichtaufgabe

Dem Revisionsamt obliegt als regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit die Prüfung von Verwendungsnachweisen²⁰ zu bestimmten Maßnahmen, zu denen Fördermittel gewährt wurden. Mit dieser oftmals im Rahmen konkreter Zuwendungsbescheide zugewiesenen Aufgabe wird die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel angestrebt. Zuvorderst bei öffentlich-rechtlichen Zuweisungen geht es darum, ob der mit der Förderung bestimmte Zweck auch tatsächlich erreicht wurde und die beabsichtigten Ziele – im Optimalfall dauerhaft – realisiert werden. Dementsprechend fokussieren sich diese Prüfungstätigkeiten auf die Zweckerreichung wie die Erfolgskontrolle.

Aufgrund der teilweise sehr aufwändigen Prüfung wurde z. B. mit dem Kulturbereich intern abgestimmt, bereits im Rahmen künftiger Antragstellungen den jeweiligen Fördermittelgeber (meist das Land Rheinland-Pfalz) zu rein digitalen Abläufen zu motivieren. Ferner soll zu exemplarischen Einzelanträgen versucht werden, die Prüftätigkeit des 14 – Revisionsamtes optional auszugestalten, da der jeweilige Fachbereich als budgetverantwortliche Stelle zwingend die Mittelverwendungsprüfung vorzunehmen hat und eine Doppelprüfung – soweit geboten – auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren ist.

²⁰ Insbesondere nach Ziffer 11.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, verweisend maßgeblich auf Ziffer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung („ANBest-I“ als Anlage 2 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift) bzw. entsprechend zur Projektförderung („ANBest-P“ als Anlage 3 zur vorgenannten Verwaltungsvorschrift).

Im Berichtszeitraum wurden 79 Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt (Vorjahr: 51), teils vergleichsweise zeitintensiv aufgrund der Vielzahl zu berücksichtigender Kostenbelege. Diese in der Übersicht nach empfangender Organisationseinheit, dem Datum des Prüfungsvermerks und der inhaltlichen Kurzbezeichnung.

10-Hauptamt	05.05.2020	"Hier in Mainz" Integrations- und Bildungsprojekt für junge männliche Flüchtlinge
12-Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen	11.03.2020	Kommunale Entwicklungspolitik 2017-2019, Bund und
	09.04.2020	Land
20-Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	15.05.2020	Zuwendungen Bürgerhaus Mainz-Finthen
	10.12.2020	Konsolidierungsnachweis Kommunalen Entschuldungsfonds 2019
33-Bürgeramt	16.04.2020	Landesinitiative freiwillige Rückkehr
40-Schulamt	24.04.2020	Pauschalförderung für die Einrichtung von Ganztagschulen
	04.05.2020	Pauschalförderung für die Einrichtung von Lesecken
	04.05.2020	Pauschalförderung für die Einrichtung von Ganztagschulen
42-Amt für Kultur und Bibliotheken	28.01.2020	Förderung Digitaler Technik für die Veranstaltungs- und Projektarbeit
42-Amt für Kultur und Bibliotheken	21.02.2020	25. Mainzer Minipressen-Messen 2019
	09.04.2020	Cine Mayence 2019
	14.04.2020	Gutenberg-Gesellschaft
	30.04.2020	Stadtbibliothek
	04.05.2020	Mainzer Musiksommer 2019
	08.06.2020	Restaurierung von fünf mittelalterlichen Handschriften der Mainzer Kartause
	07.07.2020	FILMZ – Festival des deutschen Kinos 2019
	24.07.2020	Landeszuspruch Mainzer Meisterkonzerte 2019
	08.09.2020	Landesbibliothekenzentrum Rheinland-Pfalz für Gutenberg-Museum
	08.09.2020	Summer in the City im Jahr 2020 (Coronabedingter Ausfall)
	27.10.2020	einfach grotesk
44-Peter-Cornelius-Konservatorium	03.11.2020	Lesesommer 2020
	26.11.2020	Neugestaltung Stadtteilbücherei Gonsenheim zur Familienbibliothek / Sprach-, Leseförderung
	22.07.2020	Landeszuspruch Studienabteilung 2019
	21.08.2020	Landeszuspruch Musikschule 2019
452-Naturhistorisches Museum	15.10.2020	Naturspürnasen –Forscherwerkstatt zur Artenvielfalt

50-Amt für soziale Leistungen	13.02.2020	Mittelabruf Grundsicherung, IV. Quartal 2019
	13.02.2020	Nachweis Grundsicherung, IV. Quartal 2019
	23.06.2020	Soz. Päd. Betreuung der Mobilen Schlafstellen 2019
	18.08.2020	Projektförderung KISS Mainz
	24.09.2020	Beratungsstelle ZsL e. V.
	29.09.2020	Projektförderung LBSK e. V. 2019
	06.10.2020	Frauenhaus Mainz 2019
	07.10.2020	Beratungsstelle des SKF 2019
	20.10.2020	Institutionelle Förderung Frauenzentrum Mainz e. V. 2019
	04.11.2020	Ehrenamtsförderung/ -beratung 2019
	07.12.2020	ZsL 2019
	51-Amt für Jugend und Familie	27.02.2020
11.03.2020		Kosultation Kita 2019
18.03.2020		frühe Hilfen Familienhebammen 2019
19.03.2020		Jugendscout 2019
29.04.2020		Soziale Stadt Regionalfenster Mainz-Mombach
29.04.2020		Soziale Stadt Regionalfenster Mainz-Lerchenberg
13.05.2020		Streetwork 2019
23.06.2020		Fortbildung und Beratung der Mainzer Kindertagesstätten (IPE e. V.) 2019
23.06.2020		Soziale Stadt Regionalfenster Neustadt
22.07.2020		MädchenHaus Mainz gGmbH - Sozialtherapeutische Beratungsstelle
30.07.2020		JobFux RS Plus Anne-Frank-Mainz 2019/2020
30.07.2020		JobFux RS Plus Mainz-Lerchenberg 2019/2020
30.07.2020		JobFux RS Plus Budenheim/MZ-Mombach 2019/2020
06.08.2020		DKSB "El KiKo international" 2019
12.08.2020		Kinderschutzzentrum Mainz e. V. - Kinder- und Jugendtelefon 2019
25.08.2020		Open Ohr Festival 2019
26.08.2020		Open Ohr Festival 2020 (Coronabedingter Ausfall)
10.09.2020		Schulsozialarbeit 2019
01.10.2020		Kindertheaterfestival 2019
05.10.2020		Offene Kinder- und Jugendarbeit im Berliner Treff 2019
05.10.2020		Offene Kinder- und Jugendarbeit im Jugendcafé (JuCa) Lerchenberg 2019
09.10.2020		Mehrgenerationenhaus Römerquelle 2019

	09.10.2020	Mehrgenerationenhaus Römerquelle 2019
	18.11.2020	AWO-Parkhaus Kinder- und Jugendzentrum
	19.11.2020	Stadtjugendring Globalzuschuss inkl. Miete und Personalkostenzuschuss 2019
	19.11.2020	Stadtjugendring Jugendpflegeetat 2019
	25.11.2020	Betreute Spielgruppe Lerchenberg 2019
	25.11.2020	Soziale Stadt Einzelmaßnahme Bürgerhaus Lerchenberg 1/2018 - 7/2020
	25.11.2020	Fanprojekt Mainz e. V. 2019
	02.12.2020	Woche der Kinderrechte 2020
	03.12.2020	Soziale Stadt - Abrechnung Projekt Familienzentrum Wallaustraße
	14.12.2020	Kommunaler JobFux 2019
	14.12.2020	JobCoach 2019
	14.12.2020	Ausbildungswege schwerbehinderter SchülerInnen 2019
	17.12.2020	Ferienbetreuung für Schulkinder 2020
	22.12.2020	MädchenTreff 2019
61-Stadtplanungsamt	09.03.2020	Handlungsstrategie Elektrimobilität
	18.08.2020	Aktive Stadt, 15. Mittelabruf, Abrechnungszeitraum v. 24.03.2017 - 14.01.2020
67-Amt Grün- und Umweltamt	09.12.2020	Förderung von Feldhamster-Vertragsnaturschutzmaßnahmen Stadt Mainz
69-Gebäudewirtschaft Mainz	24.01.2020	Kurfürstliches Schloss, 7. Bauabschnitt der Fassandensanierung

Verwendungsnachweisprüfungen zu externen Fördermittelempfängern:

- ❖ Deutsche Kabarettarchiv
- ❖ Römisch-Germanisches Zentralmuseum
- ❖ mainzplus Citymarketing gmbH “Summer in the city 2019”

VII Zu den gesetzlich durch § 112 II GemO definierten Aufgaben²¹

A. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände (§ 112 II Nr. 1 GemO)

Diese Aufgabe erfordert die vornehmlich tatsächliche Inaugenscheinnahme zu Vorräten, d. h. der zum Verbrauch bestimmten beweglichen Sachen wie beispielsweise Büromaterial, Reinigungsmittel, Bau- und Streumaterial oder auch Heizöl. Darüber hinaus sind

²¹ Vgl. dazu *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 14 f. Freiwillige Aufgaben lassen sich demnach aufgrund des Wortlautes „insbesondere“ des § 112 II GemO seitens des Bürgermeisters oder des Rechnungsprüfungsamtes kreieren.

andere Vermögensgegenstände zu kontrollieren, welche auch immaterieller Natur sein können, beispielsweise bestimmtes Know-how als wirtschaftlicher Vorteil zu bestehenden Rechten²². Richtigerweise hat die Kommune grundsätzlich jegliche Vermögensgegenstände im Inventar gemäß § 31 I GemHVO auszuweisen. Insofern werden solchermaßen ausgewiesene Vermögensgegenstände bereits von der gesetzlichen Pflichtaufgabe des § 112 I 1 Nr. 1 GemO erfasst. Es handelt sich jedoch nicht um eine Überschneidung. Bei der hiesigen Aufgabe geht es vielmehr um die pfleg- und wirtschaftliche Verwaltung als um einen tatsächlichen Vergleich zwischen dem Soll (dem im Inventar ausgewiesenem Bestand) zum Ist (den tatsächlich vor Ort vorfindbaren Vermögensgegenständen). Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt der Oberbürgermeister in einer Dienstanweisung (§ 31 V GemHVO). Diese wurde nach entsprechenden Anforderungen seitens des 14 – Revisionsamtes in den Vorjahren zum 7. Juli 2019 erlassen und ist mithin zum Jahre 2020 erstmals für ein ganzes Haushaltsjahr beachtlich. Darauf wird mithin in der kommenden Jahresabschlussprüfung einzugehen sein.

Im Jahre 2020 wurde einzig – ohne weitergehende Feststellungen – ausgewählt zum städtischen Anlagevermögen zur Astrid-Lindgren-Schule eine Inventurprüfung seitens des 14 – Revisionsamtes vorgenommen²³.

B. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 112 II Nr. 2 GemO)

1. Beschreibung der Aufgabe

Diese Aufgabe dient vorrangig dazu, Schwachstellen in der kommunalen Organisation aufzuspüren, mögliche Maßnahmen zu deren Behebung zu vermitteln und stellt deshalb eine der wichtigsten dar. Dabei geht es nicht darum, falsch bearbeitete Einzelfälle aufzuzeigen sondern solche Fehler und Mängel im Verwaltungsablauf zu untersuchen, die mangels Offenkundigkeit nur durch methodisches Vorgehen erkennbar werden²⁴. Die Bedeutung dieser Aufgabe erklärt sich auch daher, dass grundlegende Fehler im Hinblick auf ein nicht ordnungsmäßiges, unweckmäßiges oder unwirtschaftliches Vorgehen oft öffentlichkeitswirksam werden.

Zu prüfen ist unter der Ordnungsmäßigkeit die Einhaltung von Rechtsnormen, womit

²² Vgl. zum Ganzen ausführlicher *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 15.

²³ Vgl. dazu bereits den Hinweis auf S. 12.

²⁴ Vgl. ausführlich (m. w. Nachw.) *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 16.

zugleich die Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Wahrung eigener Satzungsregelungen bis hin zu rechnungstechnischen oder buchhalterischen Vorgaben erfasst wird²⁵. Die Zweckmäßigkeit hinterfragt die optimale Ausgestaltung von Arbeits- und Prozessabläufen, insbesondere bei solchen Vorgängen, die mehrere Organisationseinheiten übergreifend betreffen, um eine zielführende Erledigung der zu erfüllenden Aufgabe insgesamt sicherzustellen. Die Analyse der Wirtschaftlichkeit ist im Rahmen der Rechnungsprüfung immer geboten und bedarf insofern keiner weitergehenden Erläuterung: Im Vordergrund steht die bestmögliche Nutzung von Ressourcen.

Gerade diese Aufgabe litt in 2020 unter teils nicht besetzten Stellen.

2. zusammengefasste Darstellung einzelner Prüfungsberichte

a) *Begleitende Prüfung der Spitzabrechnungen 2015 bis 2017 der Gemeinschaftsunterkünfte (Amt 50)*

Seitens der Wohnbau Mainz GmbH werden für die Landeshauptstadt Mainz verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte verwaltet. Zugehörig kommt es zu Abrechnungen gegenüber Amt 50. Maßgeblich wegen anteilig versetzter Abrechnungszeiträume kam es ursprünglich zu zunächst nicht weiter aufklärbaren Differenzbeträgen zwischen der Wohnbau Mainz GmbH und den Daten des budgetverwaltenden Amtes 50. Im Rahmen der eigenen Nachprüfung traf Amt 50 gegenüber der Wohnbau Mainz GmbH die Aussage:

„Auf Grund des großen zeitlichen Abstands zwischen der Erstellung der Betriebskostenabrechnungen und der Prüfung, sowie der zwischenzeitlich mehrfach erfolgten Ausgleichszahlungen, wird, entgegen den vertraglichen Vereinbarungen davon abgesehen, die Guthaben bzw. Nachzahlungen anzufordern bzw. auszugleichen.“²⁶

Im Rahmen der nachfolgenden Prüfung des 14 – Revisionsamtes, die sich ihrerseits u. a. wegen Nachfragebedarfen über lange Zeiträume erstreckte, galt es im Kern zu beurteilen, inwieweit die Aussage des Amtes 50 nachvollzogen werden kann.

²⁵ Vgl. Drysch, in: KVR, GemO § 112, S. 16.

²⁶ Schreiben des Dezernat IV an die Wohnbau Mainz GmbH vom 13. März 2020, Seite 16, dort Nummer 4.

Ein wesentlicher Punkt im Prüfungsbericht betraf die Abrechnung der Hausmeisterkosten für das Jahr 2015. Das Revisionsamt stellte fest, dass der Wohnbau vertragsgemäß für alle Unterkünfte 87.507,46 € gezahlt wurde. Darüber hinaus wurden der Wohnbau aber weitere 79.520,07 € überwiesen. Aufgrund dieser Feststellung forderte das Amt 50 diesen Betrag von der Wohnbau während des laufenden Prüfungsverfahrens zurück. Nachdem im Nachgang mit der Wohnbau Gespräche stattfanden, beabsichtigt nun das Amt 50 von der Rückforderung gegenüber der Wohnbau abzusehen. Zur Begründung führt das Sozialdezernat in seiner Stellungnahme aus, dass die Formulierung im Vertrag missverständlich sei. Seitens des Fachprüfers des 14 - Revisionsamtes wurde diese Auffassung nicht geteilt.

Im November 2020 ging zum Prüfungsbericht eine umfassende Stellungnahme vom IV – Dezernat für Soziales, Kinder, Jugend, Schule und Gesundheit ein, welche im Nachhinein viele Feststellungen relativiert und Einzelpunkte anders aufgreift. Dazu steht der Fachprüfer unverändert im Austausch mit dem Amt 50 und dem Dezernat IV, eine endgültige Klärung konnte bis Anfang Februar 2021 nicht herbeigeführt werden.

b) *Finanzströme mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mainz-Stadt e. V. (Ämter 50 und 51)*

Im Jahr 2019 wurde publik, dass es in den hessischen Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt Frankfurt am Main und Wiesbaden zu überhöhten Zahlungen an deren Funktionäre und Beschäftigte gekommen ist. Der Prüfungsbericht beschäftigt sich mit den Fragen, in welchem Umfang der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mainz-Stadt e. V. durch Zahlungen der Landeshauptstadt Mainz finanziert wird, ob diese Zahlungen in ihrer Höhe angemessen sind und ob die Zahlungen zweckentsprechend verwendet wurden.

Die Prüfung befasste sich zudem mit der Zusammensetzung des Vorstandes des Kreisverbandes Mainz-Stadt e. V. und überprüfte, ob es Verbindungen zu den Personen gibt, die im Rahmen des hessischen Skandals in Erscheinung getreten sind. Durch einen Abgleich mit dem städtischen Finanzprogramm wurden neben den Zahlungen an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mainz-Stadt e. V. auch Zahlungen an deren Vorstände und leitende Beschäftigte als auch Zahlungen an Personen überprüft, die im Wiesbadener Skandal verwickelt sind.

Für die Prüfung wurden ebenso durch das 50 – Amt für soziale Leistungen erstellte Listen, Verwendungsnachweise, Auswertungen aus dem Programm der Sozialverwaltung und aus dem städtischen Finanzprogramm verwendet. Daneben wurden Auszüge aus dem Vereins- und Handelsregister herangezogen. Ebenso wurden Informationen aus zahlreichen Presseartikeln zur Durchführung der Prüfung genutzt. Es erfolgte eine Inaugenscheinnahme der Immobilien der Arbeiterwohlfahrt, um Hinweise auf Gesellschaften zu erlangen, die mit dem Kreisverband oder Ortsverband in Beziehung stehen könnten.

Am 24. Juni 2020 fand zudem ein Gespräch mit dem Kreisvorstand und dem Kassierer des Kreisverbandes Mainz-Stadt e. V. statt. In diesem wurden die Strukturen der Arbeiterwohlfahrt in Rheinland-Pfalz thematisiert und verschiedene Finanzunterlagen des Kreisverbandes wurden gesichtet, hinterfragt und gemeinsam besprochen.

Die Prüfung kam zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Arbeiterwohlfahrt erhält von der Landeshauptstadt Mainz einen jährlichen institutionellen Zuschuss als sogenannten „Anerkennungsbeitrag“ in Höhe von 8.181,00 €. Hierbei wird – unter Zustimmung zu dieser Vorgehensweise durch den Sozialdezernenten – auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet. Der Verzicht auf die Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises entspricht nicht den Regelungen der VV Nr. 11.3 zu § 44 LHO. Soweit noch keine Verjährung eingetreten ist, sind die Verwendungsnachweise über die institutionellen Förderungen anzufordern, etwaige Rückforderungsansprüche sind nach Nr. 9 ANBest-I zu prüfen. Der Antrag für den Doppelhaushalt 2019/2020 war zudem unvollständig. Ohne die Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Organisations- und Stellenpläne sowie die Aufstellungen über das Vermögen und die Schulden der AWO) durfte keine Bescheidung der Anträge erfolgen.
2. Den Bewilligungsbescheiden „Förderzuschuss und Energiekostenpauschale“ (3.181,20 € und 2.607,54 €) fehlt es an den Mindestvoraussetzungen. Die Vorschriften der §§ 23 und 44 LHO sowie die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen bei Zuwendungen der Landeshauptstadt Mainz wurden im Bescheid nicht für anwendbar erklärt. Daraus ergibt sich im Außenverhältnis gegenüber der Arbeiterwohlfahrt, dass es keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Verwendungsnachweises gibt und in der Folge kein Prüfrecht der Landeshauptstadt Mainz herleitbar ist. Rückforderungsansprüche auf nicht verbrauchte Mittel bestehen ebenfalls nicht. Die Rückforderungsmöglichkeiten

aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht heraus bleiben hiervon unberührt.

3. Ein noch offener Überschuss in Höhe von 9.454,00 € aus Zuwendungen zum Projekt „Parkhaus“ aus dem Jahr 2018 wurde beim Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mainz-Stadt e. V. zur Neuanschaffung von Inventar belassen. Der Verbleib beim Projektträger ist jedoch nach Nr. 1.1 ANBest-P unzulässig, der Überschuss ist zu erstatten. Eine Rückforderung ist hier noch einzuleiten.

4. Die Jahresrechnungen des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Mainz-Stadt e. V. für die Jahre 2018 und 2019 wurden geprüft. Aus diesen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Kreisverband Mainz-Stadt e. V. in ähnlicher Weise in Unregelmäßigkeiten verwickelt ist wie die Hessischen Kreisverbände Frankfurt und Wiesbaden. Es wurden keine überhöhten Gehaltszahlungen oder Zahlungen für Dienstfahrzeuge bzw. Kostenerstattungen festgestellt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass schon die grundlegenden Strukturen zwischen Hessen und Rheinland-Pfalz unterschiedlich sind. So werden die Tätigkeiten bei uns grundsätzlich über ehrenamtlich tätige Personen wahrgenommen, nicht hauptamtlich, wie überwiegend in Hessen.

c) *Fallzahlenprüfung im Bereich der Amtsvormundschaften und Pflegschaften (Amt 51)*

Nachdem bereits im Jahre 2016 eine Prüfung des 14 – Revisionsamtes in diesem Bereich erfolgte, sollte betrachtet werden, ob nach zwischenzeitlichen Umstrukturierungen die Fallzahlzahlen pro sachbearbeitender Person im Bereich der Amtsvormundschaften und Pflegschaften vertretbar sind. Hierbei ging es insbesondere um die Frage, ob die gesetzlichen Vorgaben aus § 55 Sozialgesetzbuch Achtes Buch eingehalten werden. Festgestellt wurde, dass die Fallzahlenobergrenze eingehalten wird und von jedem Vollzeitsachbearbeiter rund 30 Fälle im zulässigen Rahmen betreut werden.

C. Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (§ 112 II Nr. 3 GemO)

1. allgemein

Wie bereits ausgeführt, sind seitens des Revisionsamtes grundsätzlich nachträgliche (Stichproben-)Prüfungen vorgesehen. Wären alle buchungsbe gründenden Unterlagen

vor deren Ausführung zur Kontrolle vorzulegen, würde dies jedenfalls²⁷ dazu führen, dass

- ❖ das Revisionsamtes mit Routineaufgaben überfrachtet wird und
- ❖ eine Art Freibriefmentalität bei den budgetverwaltenden Stellen entsteht, welche die Kassenanordnungen veranlassen²⁸.

Dementsprechend erfolgt seitens des Revisionsamtes grundsätzlich keine Visakontrolle vor der Ausführung von Kassenanordnungen. Dies stärkt zugleich die gesetzlich herausgehobene Stellung der Stadtkasse, denn deren primäre Prüfung bei Freigabe der Kassenanordnungen sichert somit überhaupt die durchgängige Prüfung.

Unter besonderer Begründung lässt das Gesetz eine Ausnahme zur Visakontrolle gemäß § 112 II Nr. 3 GemO zu, also zu einer Prüfung durch das 14 – Revisionsamt vor Zuleitung an die Stadt- bzw. Sonderkasse. Schon geraume Zeit praktiziert wird dies zu einem Teil der bautechnischen Auszahlungsvorgänge²⁹. Diese Ausnahmegesetz wurde nun im Jahre 2020 auf die Vorgänge zur 69 – Gebäudewirtschaft Mainz (Eigenbetrieb mit vorgeschriebener Sonderkasse) erweitert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nur die Auszahlungsfälle zu einem Auftragsvolumen von über 50.000 € (brutto) vor Auszahlung dem 14 – Revisionsamt vorgelegt werden.

2. Baustellenkontrollen im Hinblick auf bautechnische Eingangsrechnungen

Im Jahr 2020 erfolgten insgesamt 96 Baustellenbesuche, maßgeblich durch den im Februar 2020 neu eingestellten Mitarbeiter im bautechnischen Prüfbereich des 14 – Revisionsamtes. Wesentlich betrachtet werden bei den Baustellenbesuchen:

- ❖ die planungsgerechte Ausführung,
- ❖ zugehörige Vertragsunterlagen und Aktenführung,
- ❖ besonders Aufmaß und Stundenlohnarbeiten,
- ❖ Einsatz der aufgeführten Mannschaften und Geräte,
- ❖ Fotodokumentation mit Prüfberichten und
- ❖ Bauabnahmen für die Schlussrechnungen.

²⁷ Zu berücksichtigen wäre ferner der Verzögerungseffekt, entstehender Mehraufwand (auch systemtechnisch) durch Zwischenschaltung einer weiteren Organisationseinheit u. a. m.

²⁸ Vgl. ausführlich – m. w. Nachw. – *Drysch*, in: KVR, GemO § 112, S. 20.

²⁹ Zu Feststellungen der bautechnischen Prüfer zu vorgelegten Auszahlungsvorgängen vgl. bereits S. 12.

Fallzahlentwicklung (Bau-)Technische Eingangsrechnungen

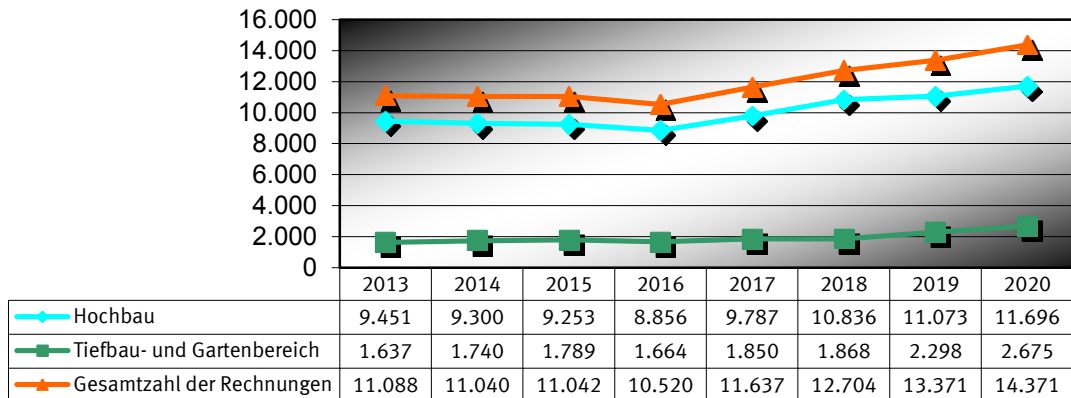


Abbildung 4: Fallzahlentwicklung (Bau-)Technische Eingangsrechnungen bis 2020

Als Folge der Vorortkontrollen (teils mit Fotodokumentationen) ist die Rechnungsstellung durch die beauftragten Firmen und Subunternehmer wesentlich genauer und korrekter geworden. Beispielhafte Nachweise:



Abbildung 5: Lerchenberg



Abbildung 6: Boppstraße



Abbildung 7: Brücke Saarstraße



Abbildung 8: Neubau Entsorgungsbetriebe



Abbildung 9: Baugebiet F87 Finthen West



Abbildung 10: Kulturhaus Weisenau

Bildnachweise (in der Reihenfolge der Bilder): Landeshauptstadt Mainz
(21. Februar 2020/19. November 2020/25. November 2020/2. Dezember 2020/28. August 2020/23. September 2020).

Anteilig zurückzuführen auf die Aufmaßprüfungen³⁰ vor Ort konnten gestellte Eingangsrechnungen teils nach unten korrigiert und Überzahlungen vermieden werden. Beispiele:

- ❖ Ausbau Große Langgasse in Mainz,
Abschlagsrechnungen von 1.875.834,90 € (brutto) auf 1.555.748,02 € (brutto) korrigiert. Differenz: 320.086,88 €, entspricht minus 17,06%.
- ❖ Umgestaltung Hauptstraße in Mombach,
Abschlagsrechnungen von 1.836.672,47 € (brutto) auf 1.592.694,87 € (brutto) korrigiert. Differenz: 243.977,60 €, entspricht minus 13,28%.
- ❖ Ausbau der Boppstraße in Mainz,
Abschlagsrechnungen von 2.571.410,34 € (brutto) auf 2.427.145,80 € (brutto) korrigiert. Differenz: 144.264,54€, entspricht minus 5,61%.
- ❖ Stadtpark Mainz-Lerchenberg,
Abschlagszahlungen von 528.867,15 € (brutto) auf 482.863,17 € (brutto) korrigiert. Differenz: 46.003,98 €, entspricht minus 8,70%.
- ❖ Endausbau Baugebiet F87 in Mainz Finthen,
Abschlagszahlungen von 1.047.143,28 € (brutto) auf 837.010,16 € (brutto) korrigiert. Differenz: 210.133,12 €, entspricht minus 20,07%.
- ❖ Fußgängerbrücke Saarstraße-Kisselberg,
Abschlagszahlungen von 1.937.504,14 € (brutto) auf 1.360.158,02 € (brutto) korrigiert. Differenz: 577.346,12 €, entspricht minus 29,80%.

Bereits aus den eingereichten sechs Beispielen in Höhe von 9.797.432,28 € geht eine Korrektur von minus 1.541.812,24 € hervor, was im Schnitt 15,74% entspricht.

Des Weiteren konnte durch die Kontrollen auch auf Mängel aufmerksam gemacht werden wie zum Beispiel fehlende Heizkörperabdeckungen an der Containeranlage für den Schulbetrieb sowie auch freiliegende Stellen der Blitzschutzanlage. Durch Beseitigung dieser Mängel vor Inbetriebnahme konnten Verletzungsgefahren beseitigt und dadurch mögliche Personenschäden vermieden werden.

³⁰ Die Aufmaßblätter sind verpflichtende begründete Unterlage zu Eingangsrechnungen, vgl. Ziffer 1.2.65 DA HKR AT (mit Teilregelungen auch in der DA HKR V (dort Ziffer 26.5).

D. Laufende Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen (§ 112 II Nr. 4 GemO)

Sondervermögen werden in § 80 I GemO definiert. Allgemein relevant wird nach dessen Nr. 2 das Vermögen nichtrechtsfähiger Stiftungen oder nach dessen Nr. 3 wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtsfähigkeit, worunter nach § 86 GemO Eigenbetriebe zu subsumieren sind. In 2020 erfolgten keine gesonderten Prüfungen.

E. Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde (§ 112 II Nr. 5 GemO)

Unter dieser Nummer kann die Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär, Träger oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geprüft werden. Solche Prüfungen könnten sich ggf. auch zum Gesamtabchluss sinnvoll erweisen, erfolgten aber in 2020 nicht.

F. Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung bei der Hingabe eines Kredits oder Stellung von Sicherheiten (§ 112 II Nr. 6 GemO)

Prüfungshandlungen zu dieser Aufgabe, die beispielsweise der Kontrolle der Werthaltigkeit einer überlassenen Sicherheit dienen, wurden in 2020 nicht durchgeführt.

G. Prüfung von Vergaben (§ 112 II Nr. 7 GemO)

Der Begriff der Vergabe des § 112 II Nr. 7 GemO ist dabei weit zu fassen und z. B. nicht abhängig von Unterscheidungen nach öffentlicher Ausschreibung, freihändiger Vergabe o. ä. Insofern werden auch Fragen des zentralen (Katalog-)Einkaufs erfasst. Konkret dazu erfolgten unterjährig auch einige Feststellungen im Rahmen der Prüfung von Kassenanordnungen.

Das Vergaberecht hat sich in den letzten Jahren zu einer äußerst komplexen Materie gewandelt. Dies einerseits durch zunehmend elektronische Prozessläufe, welche speziell eingerichtete EDV und zugehörige Sachkenntnis voraussetzen, wodurch zunehmend auch Fragen der Informationssicherheit berührt werden, z. B. bei der Nutzung von Vergabeplattformen, aber auch rechtlich, teils insbesondere mit EU-Bezügen.

Auf die neuerliche Stellungnahme zur Neufassung der DA HKR V als einer intern sehr

wichtigen Handlungsanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerade in den städtischen Fachbereichen wurde bereits eingegangen³¹. Im Rahmen von Einzelbeschaffungsvorgängen gab das 14 – Revisionsamt jedoch einzelne Stellungnahmen ab, so z. B.:

- ❖ Die Abteilung 20.06 – Vergabe und Einkauf bei Amt 20 bat kurzfristig im Dezember 2020 um Einbindung des 14 – Revisionsamtes. Noch vor dem Jahreswechsel sollten seitens der 37 – Feuerwehr spezifische Funkgeräte in größerer Zahl beschafft werden. Die 37 – Feuerwehr wollte dazu sinnvollerweise auf einen gesonderten digitalen Warenkatalog des Landes Rheinland-Pfalz zugreifen, der seinerseits auf einer ordnungsgemäßen Ausschreibung zum öffentlichen Sicherheitsbereich fußt. Das gegenüber dem 14 – Revisionsamt benannte Problem bestand darin, dass einzig bei der städtischen Feuerwehr ein digitaler Zugang zur Auslösung des Beschaffungsvorganges besteht und auch nur bestehen dürfe, wodurch wegen der Überschreitung der intern geltenden Betragsgrenzen die Beschaffung nicht von der Abteilungsleitung zu 20.06 – Vergabe und Einkauf vorgenommen werden könne. Das 14 – Revisionsamt konnte dies praxisgerecht wie rechtlich sauber auflösen, weil im Innenverhältnis die zuständige Abteilung 20.06 ordnungsgemäß von der 37 – Feuerwehr beteiligt wurde.
- ❖ Nochmals kurzfristiger war aufgrund eines Wassereintrittes im zu sanierenden Rathaus im Dezember 2020 die umgehend erfolgte Beauftragung von Handwerkern bzw. Baufirmen seitens des 14 – Revisionsamtes zu bestätigen, um in einem ersten Schritte überhaupt erst einmal den weiteren Wassereintritt insbesondere in holzvertäfelte Wände zu stoppen. Verständigerweise war für diese spontan notwendige Beauftragung zur weitergehenden Schadensabwendung insofern kein weitergehendes Durchlaufen formaler Beschaffungsprozesse (wie bis hin zu etwaigen Vergabeverfahren) geboten.

VIII Prüfung von Dienstanweisungen

A. allgemeine Ausführungen zu dieser Aufgabe

Wie angedeutet, besteht lokal eine Anhörungspflicht des Revisionsamtes vor dem Erlass von Dienstanweisungen gemäß Ziffer 1.2.1 Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Mainz. Je nach angedachtem Regelungsumfang fällt die

³¹ Vgl. bereits S. 13 f.

jeweils zugehörige Prüfung durchaus arbeitsintensiv aus und stellt mitunter durchaus hohe Anforderungen an die betrauten Prüfer. Die insoweit investierte Prüferzeit ist jedoch sehr sinnvoll verwandt, weil anderweitig nachträglich – dann allerdings auf Einzelfallebene – notwendiger Prüfungsaufwand mit einer zu jener Zeit etwaigen Vielzahl von Einzelfeststellungen ungleich aufwändiger ausfiele.

Vor diesem Hintergrund galt es in 2020 mehrere beabsichtigte Dienstanweisungen im Entwurfsstadium zu begutachten.

B. Zusammenfassung ausgewählter Prüfungsergebnisse

Bereits angesprochen wurden gegebene Stellungnahmen zu:

- ❖ Einer überarbeiteten Version zur Neufassung der Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen – Vergabeordnung“ (DA HKR V)³².
- ❖ Einer Vorabversion einer künftig angedachten Dienstanweisung „IT-Beschaffung“³³.
- ❖ Einer Überarbeitungsversion zur vorgesehenen Dienstanweisung „Berechtigungsmanagement“³⁴.

Die Gegenprüfung zur Neufassung der Dienstanweisung über den automatisierten Abruf von Meldedaten gegenüber Amt 33 war umfangreicher erforderlich, da zeitgleich die Einführung eines neuen EDV-Meldesystems erfolgte³⁵. Mehrere wesentliche Ergebnisse wurden seitens des 14 – Revisionsamtes zur Überarbeitung der Dienstanweisung bzw. in diesem Zusammenhange gemeldet, z. B.:

- ❖ Bezugnehmend auf die restriktive Rechtsgrundlage und den Regelungshintergrund, ferner zu berücksichtigenden Aspekte der DSGVO oder dem Grundsatz der Zweckbindung einer (jeden Datenabfrage und dann ggf.) Datenweitergabe, wurde eine Überprüfung der tatsächlich stadtweit in großer Zahl erteilten Befugnisse zu Datenabfragen anlässlich dieser Neufassung angeregt – gerade zum Mitarbeiterschutz.
- ❖ Hinweise zur besseren Struktur und für einen im Detail verständlicheren Wortlaut

³² Vgl. dazu bereits S. 13 f.

³³ Vgl. dazu S. 20.

³⁴ Vgl. dazu S. 20.

³⁵ Den landesweiten Anlass setzte der Fall Billen, dazu exemplarisch *Widmann, Marc*: Geheime Daten für Papa, SZ-Onlineausgabe vom 23. September 2011. Vgl. zu anderen Abgriffen über Polizeibeamte beispielsweise schon *Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit*: Achtzehnter Tätigkeitsbericht nach § 29 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz – LDSG – für die Zeit vom 1. Oktober 1999 bis 30. September 2001 (Unterrichtung des Landtages Rheinland-Pfalz) vom 22. November 2001, Lt-Drs. 14/486, S. 39. Diese Entwicklungen beschäftigten den Fachbereich wie nachgelagert die Revision (zur Informationssicherheit) dauerhaft intensiver.

wurden übermittelt, um breites Verständnis gerade bei den teils melderechtsfernen aus den Fachbereichen zugreifenden städtischen Mitarbeitern zu gewährleisten.

- ❖ Die umfassende Berücksichtigung rein digitaler Verwaltungsabläufe zu Melde-rechtsabfragen wurde eingefordert.
- ❖ Sicherheitsvorkehrungen z. B. zu zeitlich automatisch ablaufenden Zugriffsberechtigungen nebst zugehörig anteiligen Verantwortlichkeiten der Fachvorgesetzten in den Fachbereichen wurden hinterfragt.

Ausblick:

Die Verabschiedung dieser neuzufassenden Dienstanweisung ist nunmehr in 2021 vorgesehen.

IX Zur Revision der Informationssicherheit (Ziffer 3 II UA 2 RevO i. V. m. § 112 II GemO)

A. allgemeine Ausführungen

Seit der Organisationsverfügung vom 1. Juni 2015 ist die Revision der Informationssicherheit dem 14 – Revisionsamt als Aufgabe über das bis dato gesetzlich definierte Aufgabenspektrum hinausgehend zugewiesen³⁶. Eine zunehmend auf digitale Abläufe setzende Kommunalverwaltung sieht sich völlig neuen Gefahren ausgesetzt, potentielle Beispiele:

- ❖ Ungewollte Zugriffe auf (städtische) Infrastruktureinrichtungen wie Kabelleitungen oder Serverschränke (aber auch auf Einzelplatzrechner etc.) oder gar deren Manipulation.
- ❖ Möglicherweise sind Datenschutzverstöße festzustellen, die immer auch die Informationssicherheit betreffen und im Einzelfall gar gefährden können, weshalb stets ein unverändert enger Austausch mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten (bei Amt 10) stattfindet.
- ❖ Denkbare Attacken über Internetverbindungen bzw. Emails.

Die Aufgabe der Revision der Informationssicherheit setzt nicht nur zusätzlich ein gewisses (daten-)technisches Grundverständnis voraus. Vielmehr gilt es auf der Grundlage

³⁶ Vgl. die Organisationsverfügung zur „Neuorganisation der Informationssicherheit bei der Stadtverwaltung Mainz“ vom 1. Juni 2015, Az. 10 81 10 – 1 / 10 41 15.

langjähriger Verwaltungserfahrungen Potentiale denkbarer Ausfälle zukunftsgerichtet zu bewerten und sinnvolle Gegenmaßnahmen möglichst frühzeitig zu empfehlen. Dies betrifft Themen wie beispielsweise Vertragsfragen (insbesondere zu den etwaigen Leistungspflichten der Zulieferer oder zum Gewährleistungsrecht, aber auch zu Möglichkeiten eines etwaig eingeschalteten Penetrationstesters), zum Datenschutzrecht oder auch modernen neuen Gebieten wie beim Onlinezugangsgesetz. Gerade die Revision der Informationssicherheit stellt mithin besondere Anforderungen. Nachteilig für diese Aufgabenwahrnehmung ist insofern eine jedenfalls derzeit nicht realisierbare Ausweisung eines gesonderten Stellenanteiles.

Auch in 2020 wurde über das ganze Jahr hinweg regelmäßig am Arbeitskreis zur Informationssicherheit beratend teilgenommen (federführend ist der Informationssicherheitsbeauftragte vom 10 – Hauptamt, vertreten ist dort ebenso die 16 – KDZ über deren Werkleiter nebst deren Sicherheitsberater). Darüber wurden wiederum viele Einzelthemen zeitnah mit Prüfungsbemerkungen begleitet.

Eine spezielle Prüfungsmaßnahme zur Revision der Informationssicherheit unter Einbindung eines externen Fachunternehmens ließ sich vor dem Jahresende 2020 trotz aktuell abstrakter Gefahrenfelder, die eine nähere Betrachtung durchaus rechtfertigen, leider nicht realisieren. Anteilig lag dies über die beim 14 – Revisionsamt ohnehin unbesetzten Stellen hinausgehend zuletzt auch an Personalausfällen, die es aufzufangen galt und in deren Folge Maßnahmen zur Revision der Informationssicherheit rein faktisch nicht mehr durchführbar waren.

B. Zusammenfassung einzelner Prüfungsergebnisse zur Revision der Informationssicherheit

a) Penetrationstests gegen ausgewählte städtische Internetseiten

Wie vorstehend angedeutet, ergingen zu den bereits zum 18. November 2019 inhaltlich abgeschlossenen wie intern kommunizierten Penetrationstests zur Aufgabe der Revision der Informationssicherheit seitens des 14 - Revisionsamtes final am 13. März 2020 die umfassenden Prüfungsberichte. Unter Zuhilfenahme einer externen Fachfirma wurden gemäß der vorangehenden Mehrjahresplanung ausgewählte städtische Internetseiten mit größerem Anwenderkreis penetriert:

- ❖ Die städtische Sitzungsverwaltungssoftware, weil es in Vorjahren zu medienwirk-

samen Angriffen auf entsprechende Anwendungen anderer Kommunen kam, die anteilig vertrauliche Daten offen legten.

- ❖ Die Baugenehmigungssoftware zum 60 – Bauamt, welches anteilig auch über Internetwahlmöglichkeiten verfügt, die es ob der besonders vertraulichen Daten besonders zu sichern gilt.

Unverändert stehen seitens der 16 – KDZ Rückmeldungen zur Bereinigung erkannter nieder- bis mittelgewichteter Schwachstellen aus. Die Amtsleitung des 14 – Revisionsamtes und die Werkleitung der 16 – KDZ stehen dazu im Austausch. Wegen der noch nicht abschließenden Behandlung darf nicht ausführlicher über diese Maßnahmen öffentlichkeitswirksam berichtet werden.

b) *Stellungnahmen zu entworfenen Dienstanweisungen*

Angesprochen wurden an früherer Stelle schon gegengeprüfte Entwürfe vorgelegte Dienstanweisungen, die u. a. auch ausführlichere Betrachtungen aus der Perspektive der Informationssicherheit erforderten, insbesondere:

- ❖ Die Neufassung einer Dienstanweisung zum Abruf von Meldedaten³⁷,
- ❖ der Entwurf einer künftigen Dienstanweisung „IT-Beschaffung“³⁸ wie zu
- ❖ überarbeiteten Entwürfen einer künftig angedachten Dienstanweisung „Berechtigungsmanagement“³⁹.

c) *Programmbeschaffungen*

Selbstredend sind spätestens zu Programmabnahmen umfassend Aspekte der Revision der Informationssicherheit zu berücksichtigen, besser schon bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes vor außenwirksamer Einleitung des formalen Vergabeverfahrens. Dargestellt wurden insofern schon die Feststellungen zur ergänzenden Modulbeschaffung für die Verwaltung von Sondernutzungen sowie zum Abschleppwesen⁴⁰.

d) *Ausgewählte Prüfungsmitteilungen zum Arbeitskreis Informationssicherheit*

Verständigerweise darf nicht über besonders schützenswerte Inhalte berichtet werden. Einzelne Überschriftsschlagworte gegebener Rückmeldungen seitens der Revision der

³⁷ Vgl. dazu S. 38.

³⁸ Vgl. dazu S. 20.

³⁹ Vgl. dazu S. 20.

⁴⁰ Vgl. dazu S. 21.

Informationssicherheit mögen aber das Spektrum erfolgter Prüfungstätigkeiten andeuten:

- ❖ Einschätzungen zu gemeldeten Sicherheitsvorfällen.
- ❖ Zum Umgang mit digitalen Prozessläufen, beispielsweise hinsichtlich des zentralen Rechnungseinganges.
- ❖ Ausrichtungsfragen zu Passwortvorgaben, seitens der 14 – Revision konkret perspektivisch aufgegriffen zu einem etwaigen single-sign-on.
- ❖ Nutzbarkeitsfragen insbesondere zu Videosoftwareprodukten nach der privacy-shield-Entscheidung des EuG⁴¹H (eigenständig flankiert vom behördlichen Datenschutzbeauftragten).
- ❖ Zum Blocken etwaiger „user-tracking-technology“.
- ❖ Präventionsfragen zu potentiellen (Ransomware-)Angriffen⁴²
- ❖ u. ä.

Diese und weitere Themenfelder werden auch die Folgejahre beachtlich sein.

X Projektbegleitende Prüfung des digitalen Dokumentmanagementsystems

In diesem Zusammenhange lässt sich zur kurzfristig zum November 2020 intern beim 14 – Revisionsamt verlagerten Aufgabe der projektbegleitenden Prüfung zum städtischen Dokumentmanagementsystem überleiten. Auch diese ist strategisch ausgerichtet. Die jetzt zu schaffenden Grundlagen werden unsere Stadtverwaltung für viele Jahre, ggf. gar für Jahrzehnte zeichnen. Umso wichtiger ist es, jetzt sinnvolle wie durchdachte Grundlagenentscheidungen herbeizuführen. Die Federführung zum Gesamtprojekt liegt ob der Tragweite der mit dem übergreifend gedachtem Dokumentmanagementsystem nachvollziehbarerweise beim 10 – Hauptamt und wird dort durch eine gesonderte Projektleiterstelle koordiniert.

Gewichtige Rahmenregelungen enthalten das E-Government-Gesetz⁴³, jüngst besonders relevant erlassen das E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz⁴⁴ und das Onlinezugangs-

⁴¹ Vgl. *EuGH (Große Kammer)*, Urteil vom 16. Juli 2020 – C-311/18 (häufig bezeichnet Schrems II).

⁴² Gerade nach auch in Deutschland teils besonders akut gewordenen Fällen in anderen Kommunen, herausstechend zu Neustadt am Rügenberge, vgl. z. B. *Emonts, Benjamin*: „Angriff am Rügenberge“, in: SZ Nr. 241 vom 18. Oktober 2019.

⁴³ Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25. Juli 2013, BGBl. I 2013, S. 2749.

⁴⁴ Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz (E-Government-Gesetz Rheinland-Pfalz - EGovGRP) vom 15. Oktober 2020, GVBl. 2020, 573.

gesetz (OZG)⁴⁵. Danach besteht grundsätzlich die Verpflichtung, die Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (vgl. § 1 I OZG), dies bis 2022. Das OZG bildet ein zentrales Element der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, zu deren Ausbaufähigkeiten gerade die aktuellen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie Beispiele liefern. Auch früher schon wurde sich seitens der Prüfer des 14 – Revisionsamtes mit der jetzt nochmals stärker fokussierten Prüfungsaufgabe inhaltlich verschiedentlich anlassbezogen auseinander gesetzt. Beispielsweise ergingen schon früh Hinweise zu digitalen Eingangrechnungen, als X-Rechnung oder nach dem Standard ZUGFeRD, wozu anteilig auch in 2020 Fragen beim 14 – Revisionsamt eingingen (so ganz konkret seitens der 69 – GWM bezüglich absehbarer Umstellungen zum Jahre 2021).

Umgekehrt liefert gerade das OZG die aufgrund der grundsätzlichen Fristvorgabe zur Umsetzung bis 2022 die notwendigen Impulse, auch die Einnahmeverwaltung zu optimieren. Wenn vorgegeben wird, dass zahlreiche Verwaltungsdienstleistungen künftig jedenfalls optional über digitale Plattformen angeboten werden müssen, hat dies zwangsläufig zur Folge, dass zugehörig etwaige Zahlungspflichten – gerade bei antragsgebundenen Verfahren – dann auch unmittelbar über oft sog. ePayment-Lösungen bezahlfähig gemacht werden müssen. Seitens des 14 – Revisionsamtes wurde dies auch schon früher zu verschiedenen Anlässen thematisiert, weil sich darüber ein effektiver Ansatz zur Reduzierung notwendiger Beitreibungsfälle erkennen lässt. Teils wurde dies schon zuvor (wie fortgeführt) durch spezielle Regelungen anteilig notwendig, wie zum Zulassungswesen in Bezug auf die sog. i-Kfz-Novellen. Seit 2020 unterstützt das 14 – Revisionsamt begleitend eine gesonderte Teilprojektgruppe des 10 – Hauptamtes.

Aufgegriffen wurde diese zusätzliche Prüfungsaufgabe anteilig auch bei anderen Prüfungstätigkeiten, explizit beispielsweise zur tiefgreifenden Berücksichtigung zur künftig angedachten Softwareanschaffung für Abschleppfälle beim Amt 31⁴⁶.

Ein konkreter Prüfungsauftrag zu dieser Aufgabe erging kurzfristig im Dezember 2020. Anlässlich der Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie wird für die Gremiendienstverwaltung beim 10 – Hauptamt über die 16 – KDZ eine zusätzliche wie gänzlich neue Software für die Ermöglichung digitaler Abstimmungen mit ersten Einsätzen schon im Januar 2021 äußerst kurzfristig eingerichtet. Andeuten lässt sich, dass auf konkrete Rückmeldungen des 14 – Revisionsamtes hin der ursprünglich angedachte Passwort-

⁴⁵ Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14. August 2017, BGBl. I S. 2668.

⁴⁶ Vgl. dazu schon S. 30 ff.

gebrauch für die Gremienmitglieder ein erstes Stück weit vereinfacht und damit gerade zu den terminlich oftmals dichtgedrängten Gremienterminen deutlich entlastet wurde – letztlich für alle Beteiligten.

XI Zur zentralen Antikorruptionsstelle (Ziffer 3 II UA 3 RevO i. V. m. § 112 II GemO)

Korruption schädigt das Grundvertrauen des Bürgers in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates bzw. die Integrität der Wirtschaft. Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“⁴⁷.

Wie auch in den Vorjahren war bundesweit die öffentliche Verwaltung wiederum ein bevorzugter Zielbereich von Gebern. Daher ist es wichtig, dass auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeshauptstadt Mainz mit einer integren Grundhaltung agieren und Werte wie Unbestechlichkeit und Transparenz leben und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern auch vertreten. Für die Landeshauptstadt Mainz als moderne Verwaltung mit ihren vielfältigen Aufgaben auf fast allen Gebieten des täglichen Lebens ist soziale Verantwortung ein wichtiges Ziel.

Zu den wesentlichen Tätigkeiten der Antikorruptionsstelle im Berichtszeitraum zählten u.a. die Prüfung und Bewertung von Korruptionshinweisen, Geschenkeannahme bzw. Vorteilsannahme/-gewährung, Unterstützung der Fachämter bei der Ausarbeitung ämterinterner Kontrollmechanismen (Vier-Augen-Prinzip) sowie das Beobachten und Bewerten von Korruptionsanzeichen. Der Antikorruptionsbeauftragte (AKB) ist Ansprechpartner alle Beschäftigten der Landeshauptstadt Mainz sowie für die Bürger/innen, Firmen und sonstige im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als zentrale Antikorruptionsstelle.

⁴⁷ Vgl. <https://www.bka.de/SharedDocs/FAQs/DE/Korruption/korruptionFrage01.html>, zuletzt abgerufen am 4. Februar 2021.

Umsetzung von Schulung und Sensibilisierung

Die Schulungs- bzw. Sensibilisierungsveranstaltungen werden durch den Antikorruptionsbeauftragten im Rahmen des allgemeinen Fortbildungsprogrammes der Stadt Mainz oder bei speziellen Anfragen durch die Fachämter durchgeführt.

Präsenzveranstaltungen in Form von Schulungs- bzw. Sensibilisierungsmaßnahmen konnten aufgrund der Corona Pandemie im Jahr 2020 leider nicht durchgeführt werden. Lediglich bei der Neueinstellung von Mitarbeiter/innen wurden diese mit der Verpflichtung hierzu sensibilisiert. Zusätzlich wird den neuen Mitarbeiter/innen die Dienstweisung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption (DA Korruption) ausgehändigt.

Hinweise auf korruptives Verhalten

Über die unterjährig übermittelten Hinweise bzw. ergänzenden Informationen kann hier inhaltlich nur abstrakt berichtet werden. Im Zuge der Hinweisbearbeitung im Berichtszeitraum ergaben sich weitere, den Sach- und Informationsstand vertiefende Telefonate, Mailkontakte und briefliche Korrespondenzen.

Von den eingegangen Hinweisen wurden,

- ❖ einige Hinweise durch die Antikorruptionsstelle nicht weiter verfolgt, weil es sich hierbei erkennbar nicht um strafrechtlich relevante bzw. zu vage, nicht weiter verifizierbare Sachverhalte handelte oder
- ❖ es sich um Sachverhalte handelte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Mainz, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Landes oder anderer Stellen fallen,
- ❖ Vorgänge nach einer Ersteinschätzung einer weiteren näheren Betrachtung unterzogen. In Fällen einer weitergehenden Prüfung und Bearbeitung erfolgte eine aktenmäßige Aufbereitung.

Die zunächst als Verdachtsfälle eingestuften Vorgänge konnten abgeschlossen werden, weil nach weiterer intensiver Prüfung entweder keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorlagen oder eine Klärung des Sachverhaltes und der Problemlage auf anderem Wege erfolgte und daher keine Weiterleitung an die entsprechenden Stellen erforderte.

Annahme von Zuwendungen (Geschenken)

Im Berichtszeitraum kam es auch wieder zu zahlreichen Anfragen und Anträgen auf Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung (Geschenken) oder zur Teilnahme an Veranstaltungen bzgl. kostenloser Einladung aus den verschiedensten Bereichen der Verwaltung oder Dezernaten.

Hierbei handelte es sich i.d.R. um Zuwendungen, für die nach der DA-Korruption keine stillschweigende Genehmigung vorliegt. In diesen Fällen musste entschieden werden, ob die Zuwendung angenommen werden darf oder nicht oder die Zuwendung bei einem unvermeidbarem Zugang mit einem entsprechenden Begleitschreiben zurückgegeben oder zur Abholung bereitgestellt wird. Hierzu wurden entsprechende einheitliche Mustertextentwürfe durch die zentrale Antikorruptionsstelle entworfen und den betroffenen Fachämtern zur Verfügung gestellt.

Hinweisgebersystem

Die Installation von Compliance-Management Systemen hat auch in der öffentlichen Verwaltung Einzug gehalten und ist ein Instrument, um auf Missstände und Fehlverhalten aufmerksam zu machen. Compliance bedeutet Regeltreue, also die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von internen Dienstvorschriften und freiwilligen Normen. Der erste Schritt zu einem erfolgreichen Compliance-Management System ist eine entsprechende Compliance-Kultur.

Von der Antikorruptionsstelle wurde auf der Internetseite der Landeshauptstadt Mainz (14 – Revisionsamt), ein elektronisches Kontaktformular zur Meldung anonymisierter Hinweise auf korruptes Verhalten (Hinweisgebersystems) implementiert⁴⁸. Es handelt sich dabei um eine eigenständige, internetbasierte Kommunikationsanwendung (kein E-Mail-System) und dient als Anlaufstelle für die Meldung von Hinweisen auf Korruptionsdelikten und Verdachtsfällen. Die eingehenden Hinweise werden streng vertraulich behandelt und der Zugriff obliegt ausschließlich der Antikorruptionsstelle.

Hierüber haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Mainz wie auch Bürgerinnen und Bürger, Firmen und sonstige die Möglichkeit, auf der Internetseite der Antikorruptionsstelle des 14-Revisionsamtes der Landeshauptstadt Mainz über ein elektronisches Kontaktformular korruptives Verhalten anzuzeigen.

⁴⁸ <https://www.mainz.de/vw/produkte/korruptionspraevention.php>, zuletzt abgerufen am 4. Februar 2021.

XII Zu weiteren Aufgaben bzgl. externer Organisationseinheiten (Ziffer 3 II UA 4 RevO i. V. m. § 112 II GemO)

A. Allgemein

Zu bestimmten Vorgängen externer Organisationseinheiten wird eine Rechnungsprüfung seitens des Revisionsamtes der Stadt Mainz durchgeführt. Zu den externen Organisationseinheiten, bei welchen dies regelmäßig wiederkehrend der Fall sein soll, erfolgte insofern eine klarstellende Auflistung unter Ziffer 3 II UA 4 RevO. Teilweise begründet sich die Wahrnehmung der Prüfungstätigkeiten beim 14 – Revisionsamt darin, weil die Landeshauptstadt Mainz möglicherweise Anteile an der externen Organisationseinheit hält oder weil diese in größerem Umfange Fördermittel von der Landeshauptstadt Mainz bezieht.

Nach bisheriger Praxis erstrecken sich die dem städtischen Revisionsamt insoweit übertragenen Aufgaben in aller Regel auf die Prüfung des jeweiligen Jahresabschlusses bzw. der jeweiligen -rechnung, wobei (insbesondere zu den Zweckverbänden) auch deutlich darüber hinausgehende Tätigkeiten (bis hin zur stichprobenartiger Kontrolle des Tagesgeschäftes) umfasst sein können.

Gemäß der vom Landesgesetzgeber verfolgten Zielrichtung, im Schlussbericht nur bedeutsame Ergebnisse aufzugreifen⁴⁹ (insbesondere solche mit zukunftsgerichteten Folgewirkungen), ist nicht auf ein jedes Prüfungsergebnis einzugehen, insbesondere nicht auf solche ohne Feststellungen. Ausführlicher dargestellt werden deshalb nur Ergebnisse zu ausgewählten geprüften externen Organisationseinheiten.

⁴⁹ Vgl. dazu bereits S. 2.

B. Auflistung der in 2020 erfolgten Prüfungen zu externen Organisationseinheiten

Prüfungsbe- richt	externe Organisations- einheit	Titel des Prüfungsauftra- ges	Bilanz- bzw. Gesamtsumme
17.02.2020	Mainzer Verkehrsgesell- schaft mbH	Erstattung von Fahrgeld- ausfällen für Schwerbe- hinderte	47.280.523,13 €
30.04.2020	Volkshochschule Mainz	Jahresrechnung 2019	4.758.638,06 €
27.05.2020	Mainzer Verkehrsgesell- schaft mbH	Jahresgesamteinnahmen aus dem Verbundverkehr 2019	47.909.308,05 €
19.06.2020	Städtetag Rhein- land-Pfalz e. V.	Jahresrechnung 2019	1.730.098,28 €
16.07.2020	Jakob-Kleintz-Stiftung	Jahresrechnungen 2011-2019	102.418,65 € (2019)
19.08.2020	Mainzer Verkehrsgesell- schaft mbH	Ausgleich von Preisermä- ßigungen	4.780.887,10 €
17.09.2020	Exjesuiten- und Wel- schnonnen Schulfond	Jahresrechnungen 2011-2019	33.379,75 € (2019)
18.09.2020	Internationale Guten- berg-Gesellschaft e. V.	Jahresrechnung 2019	129.199,07 €
08.10.2020	Zweckverband Layen- hof/Münchwald	Jahresabschluss 2019	12.645.987,52 €
15.10.2020	Unterhaus Mainzer Fo- rum-Theater gGmbH	Prüfung des Jahresab- schlusses 2019	1.291.650,32 €
08.12.2020	Zweckverband zur Er- haltung des Lenneberg- waldes	Jahresabschluss 2019	1.696.727,54 €

**C. Zusammenfassung ausgewählter Prüfungsergebnisse zu externen Organisati-
onseinheiten**

a) *Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes – Jahresabschluss 2019*

Zunehmend schwierig gestaltet sich, dass leider nicht mehr an die guten Entwicklungen zur Verbesserungen der Verwaltung des Zweckverbandes Lennebergwald in den Vor-

jahren⁵⁰, an welchem die Landeshauptstadt mit 2/3 beteiligt ist, angeknüpft werden kann. Es kam zu Feststellungen bzw. Prüfungsbemerkungen, davon ausgewählt:

- ❖ Für die Erstellung des Jahresabschlusses sind zwingend die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung zu beachten, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG für Zweckverbände gelten. Diese sind nicht ausreichend beachtet worden.
- ❖ Einige Feststellungen aus der Prüfung der Vorjahresabschlüsse sind nach wie vor nicht ausgeräumt worden bzw. bedürfen weitergehender Regelungen.
- ❖ Dem Jahresfehlbetrag in Höhe von -97.336,32 € steht die Haushaltsplanung für das Jahr 2019 gegenüber, die von einem Überschuss in Höhe von 60.097,00 € ausging. Formal liegt damit ein Verstoß gegen den Ausgleichsgrundsatz gemäß §§ 7 Abs. 1 KomZG i. V. m. § 93 Abs. 4 GemO vor.
- ❖ Seitens der Verbandsversammlung wurde unverändert kein gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 KomZG i. V. m. § 110 Abs. 1 S. 1 GemO erforderlicher Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
- ❖ Wiederholend zu den Feststellungen aus den Vorjahren wurde auch im Jahr 2019 – mit Ausnahme der Holzvorräte, welche zum Bilanzstichtag seitens des Forstamtes Rheinhessen bilanziell bewertet wurden –, keine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände durchgeführt. Die Abschreibungen wurden nicht einheitlich nach der Abschreibungsrichtlinie VV – AfA vorgenommen.
- ❖ Die Vorlage der Unterlagen seitens der Geschäftsführerin des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes erfolgte nicht fristgerecht. Hinsichtlich der Abwicklung der Kassengeschäfte wurde bisher keine Dienstanweisung schriftlich fixiert. Auch darüber hinausgehende ergänzende Regelungen wurden nicht getroffen. Eine Neuerteilung der Zeichnungsbefugnisse wurde nicht veranlasst.

⁵⁰ Hinzuweisen ist insofern an den damals besonderen Prüfeinsatz zur Nachholung seinerzeit sieben Haushaltsjahre rückständiger Jahresabschlüsse über die Jahre 2009 bis 2015. Seitens des 14 – Revisionsamtes wurde seinerzeit unter großen Kraftanstrengungen die Geschäftsführung des Zweckverbandes wie die Hauptbuchhaltung letztlich erfolgreich motiviert, prüffähige Jahresabschlussunterlagen zum 31. Oktober 2016 vorzulegen (vgl. dazu 14 – Revisionsamt: Prüfungsbericht 57 / 2016 – Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2015 des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes vom 17. November 2016, S. 3). Danach konnte die Geschäftsführung auf erstmals seit Umstellung auf die kommunale belastbar Buchführungs- und Kassengeschäftsgrundlage überhaupt neu aufgestellt werden, was als Grundlage für die Neuausrichtung der Zweckverbandsverwaltung in den Folgejahren angestrebt war.

- ❖ Bei der Finanzrechnung wurde auf die Begründung der erheblichen Abweichungen seitens des Zweckverbandes nicht eingegangen. Nach § 45 Abs. 3, 2. Hs GemHVO sind erhebliche Unterschiede im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern.

Die genannten Feststellungen wirkten sich nicht wesentlich auf das Ergebnis 2019 aus, so dass die Entlastungserteilung empfohlen werden konnte.

b) Zweckverband Layenhof/Münchwald – Jahresabschlusses 2019

Auch zu diesem Zweckverband ergingen diverse Feststellungen, dazu ausgewählt:

- ❖ Durch die eigene Kreditaufnahme des Zweckverbandes und die damit verbundenen Veränderungen sind der Treuhändlervertrag und die Verbandsordnung in ihrer momentan gültigen Fassung⁵¹ zukünftig nicht mehr anwendbar. Diese sind zwingend zu überarbeiten. Dies wurde bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 festgestellt. Daran wird gearbeitet.
- ❖ Festgestellt wurde – positiv abweichend von der Haushaltsplanung – ein Jahresüberschuss in Höhe von 316.133,41 €. Aufgrund der guten Ertragslage konnte der im Jahr 2018 entstandene Fehlbetrag um 316.133,41 € gesenkt werden. In der Bilanz wurde ein Wert in Höhe von 103.992,21 € als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ korrekt ausgewiesen.
- ❖ Die Neufestsetzung der Nutzungsdauer wurde aufgrund der durchgeführten investiven Sanierungsmaßnahmen für zehn von insgesamt elf Gebäuden nachvollziehbar erläutert und begründet. Das Gebäude 5823 wurde auf Abriss zum Buchwert von „0“ erworben. Eine investive Sanierung fand gemäß den vorliegenden Unterlagen nicht statt. Somit beträgt die Restnutzungsdauer weiterhin „0“ Jahre. Die Anpassung der Restnutzungsdauer ab dem 1. Januar 2019 auf 33 Jahre war damit fehlerhaft. Der bei diesem Gebäude investiv gebuchte Wert i. H. v. 5.925,76 € ist im nächsten Jahresabschluss im Rahmen einer nachträglichen konsumtiven Buchung zu korrigieren.

⁵¹ Die derzeitige Grundlage bilden der Treuhändlervertrag zwischen dem Zweckverband Layenhof/Münchwald und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Landeshauptstadt Mainz mbH vom 23. Juli 2007 sowie die Verbandsordnung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald vom 1. Mai 2006.

- ❖ Für die Berechnung des Sonderpostens wurden zwei Gebäude mit einer Abschreibungsdauer von zehn Jahren, neun Gebäude mit einer Abschreibungsdauer von 33 Jahren und ein Gebäude mit einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren zugrunde gelegt. Bei dem Gebäude mit einer Restnutzungsdauer von 20 Jahren handelt es sich um den Neubau einer Fahrzeughalle, der zum 31. Dezember 2018 fertiggestellt wurde. Die gewährte Landeszuwendung bezieht sich jedoch lediglich auf Gebäude, die im Rahmen des Grunderwerbs erstanden wurden. Die Fahrzeughalle hätte bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden dürfen. Es handelt sich hierbei insgesamt um einen Betrag i. H. v. 684,16 €, der nicht hätte aufgelöst werden dürfen. Die Korrektur ist für den nächsten Jahresabschluss vorzunehmen.

Die genannten Feststellungen wirkten sich nicht wesentlich auf das Ergebnis 2019 aus, so dass die Entlastungserteilung empfohlen werden konnte.

XIII Wesentliche Prüfungsfeststellungen im Berichtsjahr 2020

Trotz mehrerer unbesetzter Stellen bei ohnehin engem Stellenplankorsett konnten auch in 2020 unterschiedlichste Prüfungsergebnisse herbeigeführt werden. Als besonders nennenswerte Prüfungsfeststellungen des Berichtsjahres 2020 lassen sich festhalten:

Im Rahmen der Prüfung des **Jahresabschlusses 2019** (Pflichtaufgabe nach § 112 I 1 Nr. 1 GemO) konnten letztlich die Ergebnisse des Amtes 20 bestätigt werden:

Bilanzsumme 2019	3.079.077.880,72 €
davon ausgewiesenes Eigenkapital	903.847.117,09 €
Jahresüberschuss Ergebnisrechnung	17.206.001,08 €
Finanzmittelfehlbetrag Finanzrechnung	30.307.356,26 €

Der Jahresüberschuss erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 12,6 Mio. €. Die Mehrerträge resultieren überwiegend aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer. Weitere Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus Negativzinsen für Kreditaufnahmen⁵².

Hauptursächlich für den Finanzmittelfehlbetrag sind die durch zunehmende Investitionskredite steigenden Verbindlichkeiten, darunter besonders zu betonen jene für das Stadthaus Große Bleiche.

Im Jahre 2020 wurde zudem der **Gesamtabschluss 2018** der Landeshauptstadt geprüft. Verwiesen wird auf den Prüfungsbericht⁵³, welchen der Stadtrat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2020 mit einer Bilanzsumme von ca. 5,2 Mrd. €, einem ausgewiesenen Gesamterfolg i. H. v. 24.360.479,03 € sowie einem ausgewiesenen Finanzmittelbestand i. H. v. 276.937.116,83 € zur Kenntnis nahm.

Insbesondere in Bezug auf die Pflichtaufgabe des § 112 I 1 Nr. 6 GemO zur dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung konnte über unsere Prüfer auf teils beachtliche Einsparungen zu sog. **Nachträgen** hingewirkt werden. Über die Jahre 2016 bis 2020 lassen sich so in Relation zu eingereichten Nachtragsangeboten 12,9 Mio. € (48 %) an

⁵² Dabei ist einerseits auf die strikten Begrenzungen zur etwaig notwendigen Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung gemäß § 105 GemO zur steten Sicherstellung der gemeindlichen Zahlungsfähigkeit hinzuweisen (eine etwaig anderweitige Verwendung stellt einen unzulässigen Formenmissbrauch dar, vgl. *niedersächsischer Staatsgerichtshof*, Urteil vom 7. März 2008 – StGH 2/05, dazu Urteilsanmerkungen von *Hagemann* in KKZ 2010, 40 f. Andererseits dürfen gemäß § 94 IV GemO Investitionskredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung – insbesondere nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz nach § 94 II 1 GemO – nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

⁵³ Vgl. 14 – *Revisionsamt*: Prüfungsbericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses des Jahres 2018 der Landeshauptstadt Mainz vom 20. April 2020.

Kürzungen nachvollziehen.

Zur Pflichtaufgabe der **Programmprüfungen** (§ 112 I 1 Nr. 7 GemO) ist der umfassendere Prüfeinsatz zu einer angedachten neuen Software zum Abschleppwesen (Amt 31) besonders erwähnenswert. Der vergleichsweise umfassende Prüfungsbericht anlässlich sinnvoller frühzeitiger Beteiligung des 14 – Revisionsamtes bereits in der Phase zur Ausarbeitung des Pflichtenheftes vor Einleitung des formalen Vergabeverfahrens greift zahlreiche Aspekte auf, insbesondere:

- ❖ Mehrere Hinweise zu einer anteilig wirtschaftlicheren Ausgestaltung der angedachten Prozessläufe, welche in der Folge die Programmstrukturen vereinfachen und auch deshalb wirtschaftlichere Vorteile bieten, vornehmlich jedoch zu einer anteiligen Stärkung des Mitarbeiterschutzes beitragen.
- ❖ Die Priorisierung des digitalen zentralen Dokumentenmanagementsystems für die teils neu zu definierenden Abläufe wurde herausgehoben.
- ❖ Beachtliche Hinweise wurden zudem anteilig auch aus der Perspektive der Revision der Informationssicherheit mitgeliefert.

Im Rahmen der **Ordnungsprüfungen** (§ 112 II Nr. 2 GemO) ist einerseits auf die begleitende Prüfung der Spitzabrechnungen 2015 bis 2017 der Gemeinschaftsunterkünfte (Amt 50) hinzuweisen, die in 2020 mit einem Prüfungsbericht abgeschlossen werden konnte. Inhaltlich kam es zu Differenzbeträgen zwischen dem budgetverantwortlichen Amt 50 und der gegen dieses abrechnenden Wohnbau Mainz GmbH. Unter Einsatz unseres Fachprüfers konnten diese anteilig aufgeklärt werden. Allerdings besteht zu Einzelfragen unverändert weiterer Klärungsbedarf, der bis zur Abfassung dieses Schlussberichtes noch nicht abschließend erfolgen konnte – letzte Gespräche zwischen den Fachbereichen stehen insoweit noch aus. Andererseits ist auf den Prüfungsbericht „Finanzströme mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mainz-Stadt e. V.“ (Ämter 50 und 51) hinzuweisen. Die pressebekannten Schwierigkeiten hessischer Verbände der Arbeiterwohlfahrt (insbesondere gegenüber den Städten Wiesbaden wie Frankfurt am Main) wurden zum Anlass genommen, auch die Zahlungsströme an hiesige Verbände seitens der Landeshauptstadt Mainz systematisch zu erfassen und auf etwaig vergleichbare Verdachtsmomente hin gegenzuprüfen. Solche konnten letztlich nicht festgestellt werden.

Vornehmlich aufgrund durchgeführten Baustellenkontrollen seitens des 14 - Revisi-

onsantes (grundsätzlich zur Aufgabe des § 112 II Nr. 3 GemO – **Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse**) konnten falsche Abrechnungstatbestände in mehreren Fällen festgestellt werden. Zu sechs in diesem Schlussbericht dargestellten Beispielen betraf dies erfasste Fälle i. H. v. 9.797.432,28 €, zu denen es in der Folge zu einer Korrektur von minus 1.541.812,24 € kam (15,74 %).

Zeitaufwändiger gestalteten sich mitunter Prüfungen zu vorgelegten Entwürfen neu bzw. aktuell zu fassender **Dienstanweisungen**. Diese Prüfungstätigkeiten sind jedoch sehr zielführend, weil damit zu gewichtigen Grundlagen städtischer Prozessläufe sehr frühzeitige Fehlentwicklungen zu vermeiden versucht werden können, die andernfalls wesentlich aufwändiger und überhaupt erst im Nachgang zu Einzelfällen festzustellen wären. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung sind hierzu besonders erwähnenswert abgegebene Stellungnahmen zu angedachten IT-bezogenen Dienstanweisungen.

Ganzjährig zu verschiedensten Anlässen wurden zahlreiche Prüfungshandlungen zur Aufgabe der **Revision der Informationssicherheit** geliefert, so z. B.:

- ❖ zu bereits erwähnten Dienstanweisungen im vorgelegten Entwurfsstadium,
- ❖ zu Programmabnahmen bzw. angedachten -beschaffungen (und zugehöriger Abläufe),
- ❖ zu grundsätzlichen Ausrichtungsfragen wie zur Stärkung des Open-Source-Gedankens oder etwaigen Sicherheitsgewinnen durch perspektivische Ausrichtung auf ein etwaig künftiges single-sign-on oder
- ❖ zu konkreten Sicherheitsvorfällen bzw. aktuell zugehörigen Fragestellungen.

Wegen der zum November 2020 hin intern beim 14 – Revisionsamt strategisch anteilig neuen Ausrichtung nennenswert ist zudem die projektbegleitende **Prüfung des digitalen Dokumentmanagementsystems**, welches als bedeutsamer Grundlagenausrichtung für die kommenden Jahre (wenn nicht gar Jahrzehnte) der Stadtverwaltung als entsprechend gewichtiges Projekt beim 10 – Hauptamt schon einige Zeit geführt wird. Tiefergehend behandelt wurden zugehörig im Jahre 2020 seitens des 14 – Revisionsamtes beispielsweise Fragestellungen zum künftigen sog. *ePayment* bei der Stadtverwaltung (wozu beim 10 –Hauptamt eine gesonderte Teilprojektgruppe besteht, welches von der 14 – Revision begleitet wird).

Prüfungsmaßnahmen zu externen Organisationseinheiten sind mit Blick auf den Zweckverband Lennebergwald, an welchem die Landeshauptstadt Mainz mit 2/3 beteiligt ist, besonders erwähnenswert. Zwar konnte letztlich der vorgelegte Jahresabschluss 2019 bestätigt und die Entlastungsbeschlüsse empfohlen werden. Allerdings sind wiederum verschiedene Schwierigkeiten zu grundsätzlichen Verwaltungsfragen und Buchführungsthemen festzustellen, die für die Folgejahre aufzuklären sind.

XIV Nachbetrachtung und offene Fragen

Zu mehreren der dargestellten Prüfberichte wurden Feststellungen bereits ausgeräumt. Soweit diese noch nicht vollständig beseitigt sind, überprüft und begleitet das Revisionsamt die notwendige Ausräumung in aller Regel.

Im Jahre 2020 bat der Rechnungsprüfungsausschuss um eine Übersicht, inwieweit jedenfalls im Schlussbericht zum Vorjahr 2019 angesprochene Empfehlungen ggf. noch zur Umsetzung ausstünden. Darüber wurde mit Stand Mai 2020 bereits im Rechnungsprüfungsausschuss berichtet, worauf verwiesen wird. In der Folge wurde von dort gebeten, solche Themen seitens des 14 – Revisionsamtes aufzuzeigen, zu denen ggf. weiter zur Umsetzung offenstehende Fragen ersichtlich sind. Wunschgemäß ergeht dazu entsprechend ein grober Überblick:

- ❖ Zu den inhaltlich bereits zum 18. November 2019 abgeschlossenen Penetrations-tests seitens der Revision der Informationssicherheit, wozu seitens des 14 - Revisionsamtes final am 13. März 2020 die umfassenden Prüfungsberichte ergingen, stehen unverändert Rückmeldungen seitens der 16 – KDZ zur Bereinigung erkannter nieder- bis mittelgewichteter Schwachstellen aus. Die Amtsleitung des 14 – Revisionsamtes und die Werkleitung der 16 – KDZ stehen dazu im Austausch.
- ❖ Zur Aufgabe der Jahresabschlussprüfungen stehen – teils schon geraume Zeit – sog. „Optimierungsfelder“ offen, welche im Jahre 2020 anlässlich einzelner Feststellungen zum Jahresabschluss 2019 teils erweitert wurden. *Ausblick:* Eine systematische Analyse dazu ist in Vorbereitung der kommenden Jahresabschlussprüfung zum Haushalts- und Bewirtschaftungsjahr 2020 beim 14 – Revisionsamt durch entsprechende Personalumschichtung ab Februar 2021 vorgesehen.
- ❖ Seit geraumer Zeit ist eine Überprüfung seitens sämtlicher Forderungsarten, die seitens der Stadtverwaltung Mainz buchhalterisch bzw. kassenrechtlich anzusprechen sind, vorgesehen. Dazu wurde Anfang 2021 eine erste grobe Rückmeldung seitens Amt 20 an das 14 – Revisionsamt vorgelegt. Intention des 14 - Revisionsamtes ist, die insoweit seitens Amt 20 geteilt wird, an dieser ganz grundlegend frühen Stelle durch saubere Festlegungen soweit als möglich das Auflaufen jedweder denkbaren Beitreibungsfälle bei der Stadtkasse auf ein nicht vermeidbares Minimum zu begrenzen. Beispiele sind zulässiges Vorkasseverlangen oder Verrech-

nungsmöglichkeiten.

Im Raume steht nun der Vorschlag, ggf. in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe verbessernde Maßnahmen in diese Richtung abgestimmt zu veranlassen. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass ob der ohnehin in einigen Jahren notwendig kommenden Umstellung des städtischen Finanzverfahrens bis dahin eine maximal mögliche Bereinigung bisheriger Offenstandsfälle intern seitens Amt 20 angestrebt wird. Dazu gehört, das Auflaufen vermeidbarer bzw. in gewissen Konstellationen ggf. reduzierbarer Offenstände aufzugreifen. Dies begrüßt das 14 – Revisionsamt, welches dieses gewichtige Thema auch über eine etwaig solchermaßen nun angedachte Arbeitsgruppe mindestens mit der Fachprüferin zum Amt 20 begleiten würde.

In diesem Zusammenhang:

- ❖ Anlässlich der Nachprüfung zum Forderungsgesamtbestand⁵⁴ wurde ein „Grobkonzept“ zu einem angedachten Forderungsmanagement von der Stadtkasse selbst angekündigt. Dieses steht unverändert aus. Verwiesen wird aktuell seitens Amt 20 auf personelle Engpässe, die Thematik soll in 2021 aufgegriffen werden.
- ❖ Zum Gesamtabschluss 2018 kam es im Abrechnungsverhältnis zwischen der Wohnbau Mainz GmbH und der Stadtverwaltung zu einer unklaren Forderungsbuchung i. H. v. ca. 1,9 Mio. €, die nicht aufgeklärt werden konnte und seitens der Fachprüferin als bedenklich festgehalten wurde. Dieser Vorgang wird im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses 2019 im Jahre 2021 gesondert aufgegriffen.
- ❖ Zu den Gemeinschaftsunterkünften steht seitens Amt 50 unverändert der Erlass einer passgenauen Gebührensatzung aus. Dazu steht die Amtsleitung vom 14 - Revisionsamt im Austausch mit der Leitung von Amt 50.
- ❖ Zum Vorjahresprüfungsbericht bezüglich der Abrechnungen zu Parkscheinautomaten (Amt 61) stehen mehrere Punkte unverändert zur Klärung aus. Seitens des 14 - Revisionsamtes wurde Anfang 2021 neuerlich der Sachstand abgefragt.

⁵⁴ Vgl. 14 – Revisionsamt: Prüfungsbericht Nachprüfung des Forderungsgesamtbestandes vom 26. Juli 2019. Dieser überprüft die nachfolgende Entwicklung zu 14 – Revisionsamt: Prüfungsbericht 39/2017 – Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 gebuchte Forderungen der Stadt Mainz – Struktur und Buchungen vom 17. Januar 2018.

- ❖ Zunehmend schwierig gestaltet sich die Vorlage angeforderter Vertragsakten von der 69 – Gebäudewirtschaft Mainz (Eigenbetrieb):

	2019	2020
angeforderte Stichprobe	245	226
nicht vorgelegte Akten	134	138

Im Juni 2020 setzte sich das 14 – Revisionsamt mit der 69 – GWM ob dieses nicht tragbaren Vorgehens in Verbindung. Ab Juli 2020 wurde das Finanzsystem bei der 69 – GWM anders konfiguriert, so dass ein Sachbearbeiterhinweis erscheint, der darauf aufmerksam macht, dass die entsprechenden Unterlagen dem 14 – Revisionsamt vorzulegen sind. Danach wurden von den weiteren 90 überprüften Fällen wiederum 51 Vertragsakten nicht dem 14 – Revisionsamt vorgelegt.

- ❖ Probleme bestehen unverändert mit der sog. „Automatischen Lieferantenfindung“ im Finanzsystem der 69-GWM: Offen war dazu ein bereits in 2019 ergangener Prüfungsbericht des 14 – Revisionsamtes. So sind öffentlichen Auftraggeber insbesondere durch die strengen Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VoB/A), verpflichtend anwendbar über § 22 I GemHVO, und angesichts des gemeinschaftsrechtlichen Transparenzgebotes (§ 97 I GWB) verpflichtet, bei allen Arten der Vergabe jederzeit die Stufen des Vergabeverfahrens und die Maßnahmen, Feststellungen und Begründungen der einzelnen Entscheidungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Das 14 – Revisionsamt drängt bereits geraumer Zeit auf entsprechende Systemerweiterungen, um der Dokumentationsverpflichtung gerecht zu werden. Am 21. Dezember 2020 ging die Stellungnahme bei dem 14 – Revisionsamt ein. Nach erster Sichtung ist diese nicht vollständig, die noch fehlenden Unterlagen stehen zur Nachreichung durch die 69 – GWM an.
- ❖ Zum Zweckverband Layenhof/Münchwald kam es anlässlich der Prüfung dessen Jahresabschlusses 2019 zu diversen Feststellungen. Besonders relevant für die Folgezeit ist, dass die Verbandsordnung und der Treuhändlervertrag durch die eigene Kreditaufnahme des Zweckverbandes nicht mehr anwendbar sind und deshalb zwingender Überarbeitung bedürfen.

- ❖ Zum Zweckverband Lennebergwald kam es anlässlich der Jahresabschlussprüfung 2019 zu etlichen Feststellungen, die Fragen zur Verwaltungsführung aufwerfen und die es aufzuklären gilt.

XV Unterzeichnung

Der Schlussbericht des Revisionsamtes kann nach § 112 VII 1, 2. Var. GemO letztlich dem Stadtrat mit der Anmerkung vorgelegt werden, dass die Feststellungen bzw. Bemerkungen zu den Einzelprüfungen sich unter Berücksichtigung der Verwaltungsgröße, des Haushaltsvolumens, der Anzahl der Verwaltungsvorgänge wie der Vielfalt der Aufgaben mit teils schwierigen Arbeitsbedingungen in vertretbaren Grenzen halten. Vor Abgabe des Prüfungsberichts seitens des 14 – Revisionsamtes an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Gemeinderat wurde Herrn Oberbürgermeister Ebling Gelegenheit zur etwaigen Stellungnahme gegeben (vgl. §§ 112 VIII, 113 IV, 28 II 2, 1. HS GemO).

Mainz, 19. Februar 2021



Peter Huber

Leiter des 14 – Revisionsamtes der Stadt Mainz